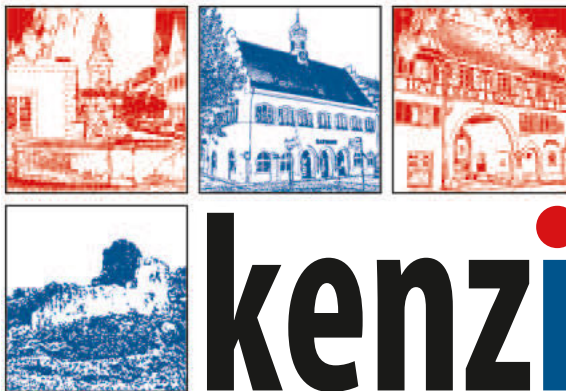


- KENZINGEN
- BOMBACH
- HECKLINGEN
- NORDWEIL



Ausgabe Nr. 5
Freitag, 31. Januar 2020

■ internet: www.kenzingen.de

■ eMail: post@kenzingen.de

- Hilfe in Not
- Amtliche Bekanntmachungen
- Stadtverwaltung/ Behörden
- Wir gratulieren
- Schulen und Kinder
- Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Treffpunkte
- Sonstiges

Narrenzunft Welle-Bengel Kenzingen e.V.

NARRENPLAN

der uralten Kenzinger Fasnet 2020

Motto:
„D'r Schtorch isch weg, welch böses Ome, jetzt fehlt uns ball d'r Narresome“

Kartenvorverkauf
zum Zunftkappenabend im Foyer des Rathauses
am Samschdig 01. Hornung (Februar) von 9-12 Uhr

Samschdig, 08. Hornung (Februar)
Zunft-Preismaskenball
Motto: „Schicki, Micki, Glitzer und Pelz - what Elz!“
Beginn 20:11 Uhr in d'r Alte Halle, Anmeldung bis 19:00 Uhr
Verlosung der Startnummern um 19:15 Uhr
Unterhaltung und Tanz. Närrische Kopfbedeckung oder Welle-Bengel

Samschdig, 15. Hornung (Februar)
Großer Zunftkappenabend „D'r Narrespiegel“
mit der Welle-Bengel-Kapelle (Stadtkapelle)
Beginn 19:45 Uhr in der Usenberghalle mit dem Spielmannszug
Närrische Kopfbedeckung oder Welle-Bengel,
nach dem Programm Tanz und Barbetrieb

Schmutziger Dunschdig, 20. Hornung (Februar)
Eröffnung der Kenzinger Fasnet mit Hemdglucker-Umzug
19:11 Uhr Fasnet-Ausrufen durch Stadtbüttel und Stadtwächter.
Anschließend Umzug der Welle-Bengel-Zunft zum Welle-Bengel-Brunnen
und Taufe mit Welle-Bengel-Geist.
Umzug mit Narrenbaum vor's Rothüs. Übergabe des Stadtschlüssels.
Entzünden des Narrenlichts. Verkünden der Narrengesetze.
Eröffnung des Schnurrens.

Fasnet-Samschdig, 22. Hornung (Februar)
10:11 Uhr **Giezig-Giezig-Umzug** (Narresome),
Aufstellung am Kirchplatz Schnurren - Schnurren - Narrentreiben

Fasnet-Sunddig, 23. Hornung (Februar)
14:31 Uhr **Großer Narren-Umzug**
Prämierung der schönsten und originellsten Wagen und Gruppen.
Austeilung des Narrenvespers an d' Narresome vorm Rothüs.

Fasnet-Mändig, 24. Hornung (Februar)
7:11 Uhr Taganrufen mit dem Spielmannszug (Weche' in d'r Altstadt)
9:45 Uhr Antreten der Bürgergarde am Rothüs.
In d'r Alte Halle: 10:11 Uhr **Zehni-Mess** der Bürgergarde
mit närrischem Programm und Narrensuppe.

Fasnet-Zischdig, 25. Hornung (Februar)
14:11 Uhr **Kinder-Fasnet** (Narresome) mit Tanz und Unterhaltung
in d'r Alte Halle.
20:11 Uhr **Hierl-Umzug** Feierliche Verbrennungszeremonie des
Erz-Welle-Bengels vor'm Rothüs, Rückgabe der Narrengesetze und
des Stadtschlüssels, Trauerrede, Fällen des Narrenbaums,
Narrentreiben und Schnurre-Ausklang.

Backfischball Schmutziger Dunschdig ab 20:11 Uhr

Das uralte traditionelle Schnurre' (Narrentreiben) in allen Lokalen vom Schmutzigen Dunschdig bis Zischdig.

Ein echter Narr besucht alle Veranstaltungen der Zunft, auch wenn er keinen Auftritt hat.



Hilfe in Not

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	192 22
Polizeiposten Kenzingen	92 91-0
Polizeidirektion Emmendingen	07641/58 20
Städtischer Notdienst	0176/21 87 98 84
Technisches Hilfswerk	07641/21 81
Giftnotrufzentrale	0761/1 92 40
Rechtsanwalt-Notdienst	0172/7 45 19 40
Netze BW GmbH	
Störungshotline Strom	0800/3 62 94 77
Straßenbeleuchtung	
Störungsdienst	www.stoerung24.de
-	07644/90 00

Ärztlicher Notfalldienst

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Landkreis Emmendingen

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6076111
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6075311

Freiburg

(Erw.)	Universitätsklinikum Freiburg, Hugstetterstr. 55, 79106 Freiburg, Mo, Di, Do 20 - 24 Uhr, Mi, Fr 16 - 24 Uhr, Sa, So, FT 08 - 24 Uhr
(Kinder)	St. Josefskrankenhaus, Sautierstraße 1, 79104 Freiburg im Breisgau Mo - Do 19-22.30 Uhr, Fr 16-22.30 Uhr, Sa, So und an FT 08-22.30 Uhr Ab 22.30 Uhr bis 8.00 Uhr am Folgetag erfolgt die Notfallbehandlung durch das Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums, Mathildenstraße 1 (Anfahrt über Heiliggeiststraße 1) in 79106 Freiburg.
(Augen)	Universitätsaugenklinik Freiburg, Kilianstr. 5, 79106 Freiburg, Mo, Di, Do, 19 - 22 Uhr, Mi 13 - 22 Uhr, Fr 16 - 22 Uhr, Sa, So und FT 8-22 Uhr

Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 44, Notfallpraxis

Mo., Di., Do. 19 - 22 Uhr, Mi., Fr. 16 - 22 Uhr
Sa., So. und Feiertag 8 - 22 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: Kostenfreie Rufnummer 116117

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 - 96589700 oder docdirekt.de

Zahnarzt Notfalldienst

an Wochenenden und Feiertagen
von Sa 8.00 - Mo 8.00 Uhr, Tel. 0180 3 222 555 - 70

Apothekendienst

Sa., 01.02.2020:	St. Blasius-Apotheke Wyhl
So., 02.02.2020:	Stadt-Apotheke Herbolzheim
Mo., 03.02.2020:	Üsenberg-Apotheke Kenzingen
Di., 04.02.2020:	Tulla-Apotheke Rheinhausen
Mi., 05.02.2020:	Brunnen-Apotheke Herbolzheim
Do., 06.02.2020:	Stadt-Apotheke Endingen
Fr., 07.02.2020:	Stadt Apotheke Kenzingen

Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de

Der Apotheken-Notdienstfinder
22 8 33* von jedem Handy ohne Vorwahl
Handy: 22 8 33*

Festnetz: 0800 00 22 8 33**

SMS: "apo" an 22 8 33*

*max. 69 ct/Min/SMS

** kostenlos

Tierärztlicher Dienst

Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht den tierärztlichen Notdienst für Groß- und Kleintiere an diesem Wochenende: **Samstag/Sonntag, 01/02.02.2020**

Dr. Ciugudean, Oberhausen,
07643/9378970 - Kleintiere
Dr. Hesse, Forchheim,
07642/2324 - Großtiere

Der Notfalldienst für Großtiere wird am Sonntag in der Zeit von 10 - 18 Uhr versehen.

Wichtige Anschlüsse

Stadtverwaltung Kenzingen

Rathaus Zentrale Tel. 900-0, Fax 900-160

Bürgermeister Guderjan

Tel. 900-100

E-Mail-Adresse: post@kenzingen.de

www.kenzingen.de

Ökumenische Sozialstation St. Franziskus

Unterer Breisgau e.V.

Häusliche Krankenpflege und Dorfhelferinnen

Maria-Sand-Strasse 10, 79336 Herbolzheim

07643-933698-0

Sprechzeiten von Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 15:30 Uhr

24 Stunden Rufbereitschaft bei Notfällen.

Herbstzeit gemeinnützige GmbH

Betreutes Wohnen für alte Menschen in Familien

Sprechzeiten nach Vereinbarung:

Tel. 07641/9671590

www.herbstzeit-bwf.de

Pflege auf unsere Weise

Individuelle häusliche Betreuung und Pflege,

Meinrad Weber, Hürnheimweg 2, Tel.: 9290351

pflege@auf-unsere-weise.de

Bürgerstiftung Kenzinger Hilfsfonds

Rathaus Kenzingen Nebengebäude

Sprechzeiten: jeden Mittwoch 9 - 11 Uhr

Tel. 07644/900-208

Spendenkonto IBAN DE 87 680 501 01 00 2222 777 5

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

Ansprechpartner:

Mariane Tiefbler, Kenzingen, Tel. 7315

BM Matthias Guderjan, Kenzingen, Tel. 900 100

Inge Göbes, Kenzingen, Tel. 6606

Gisela Kuwert, Kenzingen, Tel. 7742

Renate Löhndorf, Bombach, Tel. 8598

Barbara Herr, Hecklingen, Tel. 6486

Hedwig Rethaber, Nordweil, Tel. 9268393

Seniorenbeauftragter der Stadt Kenzingen

Hanns-Heinrich Schneider

Pfarrer i. R., Tel. 07644 9278889

E-Mail: hannsheinrich.schneider@gmail.com

Kreissenorenrat Emmendingen

Homepage: www.kreissenorenrat-emmendingen.de

Hospiz Hecklingen e.V., Kenzingen

Hauptstraße 46, Tel. 930198

Sprechzeiten: mittwochs 09.00 - 11.00 Uhr

- zusätzlich am ersten Mittwoch von 16.30 - 18.30 Uhr
- Trauergruppe am letzten Mittwoch im Monat um 18.00 Uhr

Info: www.hospiz-hecklingen.de

Fachstelle Sucht

Beratung Behandlung Prävention

Hebelstraße 27, Emmendingen

Tel. 07641/93 35 89-0, Fax 07641/93 35 89-99

Die Beratungsstelle ist wochentags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs bis 18.00 Uhr erreichbar.

Weißer Ring (Hilfe für Opfer von Straftaten)

Tel. 07642/9076-825

TelefonSeelsorge Freiburg

0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

gebührenfrei und rund um die Uhr erreichbar
www.netseelsorge.de

Amts- und Sprechtage

Öffnungszeiten Rathaus Kernstadt

Montag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 19.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Eingang Hauptstraße)

Montag, Mittwoch, Freitag	08.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 19.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Revierförster Kaesler,

Rathaus Kenzingen, Zi. 16, Tel. 900-121

donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Rathäuser in den Stadtteilen

Bombach

Tel. 254

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Hecklingen Tel. 269

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Nordweil Tel. 1311

Montag 15.30 - 18.30 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechstunden der Ortsvorsteher in den Stadtteilen

Bombach

Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Hecklingen

Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 11.00 Uhr

Nordweil

Montag 16.30 - 18.30 Uhr

Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Außerhalb der regulären Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.

Recyclinghof und Grünschnittplatz

Kenzingen (bei der Kläranlage)

Öffnungszeiten:

Freitag 13.00 - 17.00 Uhr

Samstag 09.00 - 14.00 Uhr

Landratsamt Emmendingen

Pflegestützpunkt 07641/451 3091

Seniorenbüro 07641/451 3092

Betreuungsbehörde 07641/451 3094

Persönliche Erreichbarkeit in Emmendingen:

Markgrafenstraße 8

Landratsamt Emmendingen - Sozialer Dienst Jugendamt

Frau Karcher 07641-4513194

Frau Heiny 07641-4513184

Sprechzeiten Finanzamt Emmendingen

Montag, Dienstag, Mittwoch

07.30 - 15.30 Uhr durchgehend

Donnerstag 7.30-17.00 Uhr durchgehend

Freitag, 7.30 - 12.00 Uhr

Sozialverband VdK Ortsverb. Kenzingen

Sprechstunden im Rathaus Kenzingen,

Fraktionszimmer, Eingang Hauptstraße,

jeden ersten Donnerstag im Monat 18.00 bis 19.00 Uhr.

Integrationsmanager des Deutschen Roten Kreuzes

Kirchplatz 17, Tel. 900-209

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr,

Freitag 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Donnerstag mit Übersetzer arabisch

Kommunaler Inklusionsvermittler Kenzingen

Kontaktsprechstunde Winfried Höhmänn

jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 15.00 Uhr -

16.00 Uhr, Rathaus, Fraktionszimmer, Eingang Haupt-

straße barrierefrei

Mobil: 0171 9141215

Mail: inklusion@kenzingen.de

Großer Andrang bei Winterwanderung

37 Teilnehmer konnten Bürgermeister Matthias Guderjan und Stadtförster Johannes Kaesler bei der ersten Winterwanderung dieser Saison begrüßen. Beginnend am Nestbruchparkplatz führte die Tour ins Kuhneck und dann über den Hecklinger Höhenweg zum Klettergarten und zurück. Entlang des Wegs waren die Teilnehmer an verschiedenen Stationen zum Mitmachen eingeladen, beim Rätselraten um nächtliche Tiergeräusche ebenso wie bei einer Bambus- und einer Zwiebelmeditation. Großes Thema im Wald ist die Frage, wie die vorhandenen Baumarten mit dem veränderten Klima zurechtkommen.

Hierzu begaben sich die Teilnehmer auf den ersten Teil eines neu angelegten Pfades. Entlang dieses Pfades werden im Frühjahr neue Baumarten gepflanzt, die aus südlichen Ländern stammen und in nicht allzu ferner Zukunft einmal heimisch werden sollen.



Bald wieder Durchgangsverkehr: Halbseitig gesperrte Hauptstraße

Da die Bauarbeiten im Bereich Gasthaus Krone zeitnah abgeschlossen sind, lohnt sich ein Ausblick auf die folgende Bauphase.

Innerhalb der nächsten Tage (KW 6 oder KW 7) starten die Arbeiten im Fußgängerbereich direkt vor dem Rathaus. Der Haupteingang des Rathauses ist daher vorerst nicht begehbar. Die Stadtverwaltung informiert, dass alle Bürger und Gäste bitte den Hintereingang vom Kirchplatz kommend nutzen.

Sobald die Straße zwischen dem Rathaus und dem Gasthaus Krone fertiggestellt ist, wird der halbseitige Durchgangsverkehr über die Parkplätze zwischen Bäckerei Heitzmann und der Eis-Galaxie durch die Stadt geleitet. Hierfür wird es an den Kreuzungspunkten eine Ampelregelung geben. Die Bauarbeiten erfolgen dann im Bauabschnitt 3.1. Eisenbahnstraße bis zur Kronengasse und im Bauabschnitt 3.2. vom Tattoo-Studio Black Cuckoo bis zur Metzgerstraße.



PRIMO-SERVICE

Anzeigenannahme

Mit Ihrer Werbung im Mitteilungsblatt bleiben Sie im Gedächtnis Ihrer Kunden. **Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:**

» Tel. 077 71 / 93 17 - 11 » Fax 077 71 / 93 17 - 40 » anzeigen@primo-stockach.de



Impressum:

Herausgeber: Stadt Kenzingen

Verantwortlich für die amtlichen und für die Mitteilungen der Verwaltung und für die Amts- und Sprechtage städt. Einrichtungen:

Matthias Guderjan, Bürgermeister, Tel. 07644/900-100.

Verantwortlich für alle übrigen Bekanntmachungen sind ausschließlich die Auftraggeber.

- Redaktionelle Änderungen aus technischen Gründen jedoch vorbehalten

Verantwortlich für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771/9317-11, Fax 07771/9317-40,

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de Homepage: www.primo-stockach.de



Amtliche Bekanntmachungen

Ortschaftsrat Hecklingen

Einladung zur 1. öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Hecklingen im Jahr 2020, am Dienstag, 04. Februar 2020, im Rathaus Hecklingen, um 20:00 Uhr.

- TOP 1: Begrüßung
 TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls aus öffentlicher Sitzung vom 09.12.2019
 TOP 3: Bauantrag Errichtung eines Carports
 TOP 4: Genehmigung einer Heizung in der Toilette des Rathauses
 TOP 5: Friedhofstor
 TOP 6: Stand Standortanalyse neue Halle
 TOP 7: Wasser Hecklingen - Malterdingen
 TOP 8: Mitteilungen der Verwaltung
 TOP 9: Anfragen des Ortschaftsrates an die Verwaltung
 TOP 10: Einwohnerfragestunde

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Berthold Seng
 Ortsvorsteher

Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

Am **Dienstag, 11. Februar 2020**, findet um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal I des Rathauses in Kenzingen eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt. Die Bevölkerung ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der von den Verbandsgemeinden gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim und deren persönlicher Stellvertreter
2. 2. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim - Bereich „Glöckle-Mühle“, Stadt Herbolzheim, Ortsteil Bleichheim
3. 3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim - Bereich Wohnmobilstellplatz, Stadt Kenzingen
4. 4. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim - Bereich „Oberfeld Süd“, Stadt Herbolzheim
5. Einstellung eines Kommunalen Klimaschutzmanagers auf Gemeindeverwaltungsverbandsebene – Grundsatzbeschluss

6. Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 und 2021
7. Fortsetzung des Betriebes des Anruf-Sammel-Taxis
8. Mitteilungen
9. Anfragen aus der Mitte der Versammlung
10. Einwohnerfragestunde

gez.
 Matthias Guderjan
 Verbandsvorsitzender



Stadt Kenzingen
 Landkreis Emmendingen

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (SonGebSatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), der §§ 16 Abs. 7 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 23. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erlaubnis- und Gebührenpflicht für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung), die in der Baulast der Stadt stehen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 StrG).
- (3) Die Vorschriften der Marktsatzung der Stadt Kenzingen bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben von Art und Dauer der Sondernutzung zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadt Kenzingen schriftlich zu stellen. Die Stadt kann dazu geeignete Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter

Weise verlangen. Der Antragsteller ist verpflichtet die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

- (3) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegende schutzwürdige Belange von Anliegern unangemessen beeinträchtigt werden.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist, widerrufen werden.

§ 3

Plakatierungsvorschriften

- (1) Die maximale Anzahl von Plakaten wird in der Kernstadt auf insgesamt sechs Plakate pro Veranstaltung sowie in den Ortsteilen auf jeweils zwei Plakate pro Veranstaltung beschränkt.
- (2) Für den gleichen Zeitraum werden maximal fünf Plakatierungserlaubnisse genehmigt.
- (3) Die Entscheidung richtet sich nach dem zeitlichen Eingang des Antrags.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem StrG nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelungen des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (3) Die Gebühren ergeben sich aus dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Gebührenbemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis.

Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorschreibt sind

1. Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 6

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats-, Jahresbeträgen oder in Einzelfällen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses durch Gebührenbescheid festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung. Sie kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse während der Dauer der Sondernutzung wesentlich geändert haben.

§ 7

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - b. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
 - c. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Mo-

natsbeträge werden zum 3. Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

- (3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 v. H. zu verzinsen.

§ 9

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Von der Gebühr wird ferner abgesehen bei Maßnahmen an Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen und der Fahrstromleitungen (einschließlich der Masten) der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Oberleitungsbusse sowie Maßnahmen gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (3) Sondernutzungen des Einzelhandels in unmittelbarer Nähe zu den Geschäftsräumen sind bis 3 m² gebührenfrei.
- (4) Weiter wird auf die Gebührenerhebung für Plakatierungen verzichtet, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen oder politischen Veranstaltungen beantragt werden.

§ 10

Erstattung

Wird die Sondernutzung widerrufen oder nicht ausgeübt bzw. endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums und teilt der Gebührenschuldner dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 6 Euro anteilig erstattet.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 11

Kostenersatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen (§ 16 Abs. 3 Satz 3 StrG). Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften neben dem Erlaubnisnehmer auch der Bauherr und das bauausführende Unterneh-

men auf Kostenersatz. Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen nach den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der Zugang zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist freizuhalten, sowie sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Die Freihaltung des Durchgangs für Rettungskräfte ist zu gewährleisten.
- (3) Dem Sondernutzungsberechtigten obliegt die Unterhaltung der ihm überlassenen öffentlichen Straßenteile und der von ihm errichteten Anlagen und die Beseitigung von Verunreinigungen, die von ihm verursacht oder veranlasst sind.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis gebraucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500 Euro geahndet

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20. Juli 2006 außer Kraft.

Kenzingen, 24. Januar 2020

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**Gebührenverzeichnis**

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen sich nach bürgerlichem Recht richtet.

1 Nr.	2 Art der Sondernutzung	3 Gebühr in Euro			
		täglich	monatlich	jährlich	Einzelfall
1	Verkaufs- und Imbissstände, -wagen je m2 Grundfläche	0,1 - 15			
2	Informationsstände für erwerbswirtschaftliche Zwecke	5 - 10			
	Informationsstände, der zu öffentlichen Wahlen zugelassenen Parteien, Wahlgruppen und Einzelpersonen während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke			gebührenfrei	
3	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb u. ä. je m2 beanspruchte Verkehrsfläche für die Dauer einer Saison			5 - 25	
4	Warenauslagen, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden je m2		1 - 15		
5	Dreieckständer und Plakatafeln; ein Dreieckständer / Gewerbetreibender frei		1 - 15		
6	Plakate an Lichtmasten		20 - 30		
7	Transparente und Wegweiser für Veranstaltungen			gebührenfrei	
8	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswaren, Baumaschinen, Baucontainer, Baugeräte, Bauzaun, Baugrubenumschließungen, Müllcontainer je m2 beanspruchte Straßenfläche	0,1 - 1			
9	Lagerung von Gegenständen aller Art, soweit nicht Ziffer 8 vorliegt je m2 beanspruchter Straßenfläche	0,1 - 1			
10	Aufstellung von Fahrradständern			gebührenfrei	
11	Masten, Fahnen u. ä. je Mast		5 - 30		
12	Litfasssäule			250 - 1.000	
	Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u. ä. aus Anlass von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Fastnachtsveranstaltungen			gebührenfrei	
13	Bürgerpark Altes Grün, Rathausplatz für besondere Veranstaltungen				10 - 200
14	sonstige Sondernutzungen, die nicht unter Ziffer 1 bis 13 aufgeführt sind				1 - 500

Kenzingen, 24. Januar 2020

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister



Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen

Satzung**über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 23. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StrG).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 StrG). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 StrG).

§ 2**Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 StrG). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 StrG).

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,5 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben (sog. Hinterlieger), erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächstgelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubbentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriem ist so-

fort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,5 Metern Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte müssen die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt, Asche oder Feuchtsalz zu verwenden.
- (3) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr

geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21:00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt wer, vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Streupflichtsatzung vom 20. Januar 2000 außer Kraft.

Kenzingen, den 24. Januar 2020

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister



Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Kenzingen Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 23. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für kostenpflichtige Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem ein-

heitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 17,50 Euro und wird der Feuerwehr zugeführt. Wird jedoch Verdienstausfall geltend gemacht, so erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag ihren nachgewiesenen tatsächlichen Verdienstausfall ersetzt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei kostenpflichtigen Einsätzen durch Fehlalarme von Brandmeldeanlagen entfallen pauschal 25 Euro pro Mann als Verpflegungsgeld an die Feuerwehr, wenn keine Lohnforderungen an die Stadt Kenzingen gestellt werden.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG). Dieser wird beim Einsatz in Naturalien gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein täglicher Durchschnittssatz von 15 Euro bei bis zu drei Stunden und darüber hinaus von 25 Euro gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird dieser auf Antrag ersetzt.
- (2) Die Berechnung erfolgt analog § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in Höhe der Kosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zweiter Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Erstattung nicht von einem Dritten erfolgt.
- (4) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Lehrgang Grundausbildung	75 Euro
Lehrgang Truppführer	40 Euro
Lehrgang Sprechfunker	25 Euro
Lehrgang Atemschutzgeräteträger	40 Euro
Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge	40 Euro

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.800 Euro/Jahr
1. stv. Feuerwehrkommandant	200 Euro/Jahr
2. stv. Feuerwehrkommandant	100 Euro/Jahr
Abteilungskommandant (Kernstadt)	1.800 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant (Kernstadt)	800 Euro/Jahr
Abteilungskommandant (Stadtteile)	600 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant (Stadtteile)	100 Euro/Jahr
Ausbilder (Kernstadt):	
Ausbilder Atemschutz (Zugführer)	125 Euro/Jahr
Ausbilder Maschinisten (Zugführer)	125 Euro/Jahr
Ausbilder ABC (Zugführer)	125 Euro/Jahr
Ausbilder (KS - Zugführer)	125 Euro/Jahr
Ausbilder Führungsgruppe -	125 Euro/Jahr
Ausbilder Jugendfeuerwehr (Gesamtwehr)	400 Euro/Jahr

 (Gesamtbetrag wird für die Tätigkeiten von Jugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleitern und Jugendbetreuern benutzt und vom Kommandant unter Absprache mit dem Jugendwart aufgeteilt)
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	600 Euro/Jahr
2. Abteilungskommandant (Kernstadt)	600 Euro/Jahr
3. Abteilungskommandant (Stadtteile)	900 Euro/Jahr
4. Gerätewarte (Kernstadt)	
4.1 Gerätewarte für Fahrzeuge	780 Euro/Jahr
4.2 Gerätewarte für Rettungsgeräte (Techn. Hilfeleistung)	780 Euro/Jahr
4.3 Gerätewarte für Schlauchmaterialien (Gesamtwehr)	780 Euro/Jahr
4.4 Gerätewarte für wasserführende Armaturen (Gesamtwehr)	780 Euro/Jahr
4.5 Gerätewarte für elektrische Einsatzgeräte	780 Euro/Jahr
4.6 Gerätewarte für ABC-Ausrüstung (Gesamtwehr)	780 Euro/Jahr
4.7 Gerätewarte Atemschutz-Ausrüstung (Gesamtwehr)	780 Euro/Jahr
4.8 Instandsetzung und Unterhaltung von Gebäude (30 % Pflege von Einsatzkleidung)	500 Euro/Jahr
4.9 Hausmeister für Feuerwehrhaus Kenzingen	360 Euro/Jahr
5. Gerätewarte (Stadtteile)	
5.1 Gerätewarte für Fahrzeug und Beladung	200 Euro/Jahr
5.2 Gerätewarte für Alarmierungssystem und EDV-Anlagen (Instandsetzung Meldeempfänger)	780 Euro/Jahr
- (3) Die Arbeiten der einzelnen Gerätewarte (Ziff. 4 und 5) können von verschiedenen, dafür geeigneten Personen durchgeführt werden. Die Verteilung der Aufwandsentschädigungen obliegt den Kommandanten in Absprache mit den jeweiligen Abteilungskommandanten.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Angehörige der Feuerwehr, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungslehrgängen wird als Verdienstausfall pauschal 20 Euro/Stunde gewährt.
- (2) Die Berechnung erfolgt analog § 1 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Abs. 1 gilt auch für Angehörige der Feuerwehr, die ihr Einkommen nicht nachweisen können. Diese sind verpflichtet, die Zahlungen selbst zu versteuern.

§ 5

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Gerätewarte

Die Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr erhöht sich alle 5 Jahre um 5%.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Kenzingen – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 01.07.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kenzingen, den 24. Januar 2020

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen**

**Satzung
über die Benutzung von
Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften
(Obdachlosensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 23. Januar 2020 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) in der jeweils gültigen Fassung von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer Unterkunft. Eine Einweisung einer weiteren Person oder eine Umsetzung in eine andere Unterkunft ist aus sachlichen Gründen jederzeit möglich.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinsamen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können,

ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer, ohne Zustimmung der Stadt, vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei dringenden Angelegenheiten oder Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkerkung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berech-

tigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass das Eigentum daran aufgegeben wurde. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt verwertet oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Benutzungsgebühr sind
 - a) bei Eigentum der Stadt, die Wohnfläche und die Belegung
 - b) bei Wohncontainern die Art und die Belegung
 - c) soweit angemietet, der Mietpreis einschließlich Unterhaltungskosten
 - d) sowie die Betriebskosten, getrennt nach objekt- und personenbezogenen Nebenkosten
 der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch ein Gebührenverzeichnis geregelt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird

für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14

Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Obdachlosensatzung vom 16. Mai 2013 außer Kraft.

Kenzingen, den 24. Januar 2020

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen**

**Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften vom 23. Januar 2020
Gebührenverzeichnis**

1. Wohncontainer Industriestraße 3

Einzelcontainer mit Belegung von bis zu zwei Personen:

Grundgebühr für Einzelcontainer:	235 Euro je Monat, geteilt durch Anzahl der Personen
Nebenkosten je Einzelcontainer:	12 Euro je Monat, geteilt durch Anzahl der Personen
Nebenkosten pro Person:	71 Euro je Monat und Person

Familiencontainer mit Belegung von bis zu sechs Personen:

Grundgebühr für Familiencontainer:	470 Euro je Monat, geteilt durch Anzahl der Personen
Nebenkosten je Familiencontainer:	24 Euro je Monat, geteilt durch Anzahl der Personen
Nebenkosten pro Person:	71 Euro je Monat und Person

2. Gebäude Hinterdorfstraße 20, Kenzingen-Hecklingen

Grundgebühren pro m ² :	5 Euro je m ² und Monat, geteilt durch Anzahl der Personen
Nebenkosten pro m ² :	3 Euro je m ² und Monat, geteilt durch Anzahl der Personen
Nebenkosten je Person:	56 Euro je Monat und Person

3. Gebäude Industriestraße 6

Wohnung 1. OG:

Grundgebühren pro m ² :	5 Euro je m ² und Monat, geteilt durch Anzahl der Personen
Nebenkosten pro m ² :	3 Euro je m ² und Monat, geteilt durch Anzahl der Personen
Nebenkosten je Person:	41 Euro je Monat und Person

4. Gebäude Mühlestraße 25

Grundgebühren pro m ² :	5 Euro je m ² und Monat, geteilt durch Anzahl der Personen
Nebenkosten pro m ² :	3 Euro je m ² und Monat, geteilt durch Anzahl der Personen
Nebenkosten je Person:	56 Euro je Monat und Person

5. Sonstige

Bei Einweisungen in angemieteten Wohnraum werden die Monatsmiete und die dazugehörigen Nebenkosten als Gebühr erhoben, bei angemieteten Gästezimmern, Ferienwohnungen und sonstigen Räumen die tatsächlich anfallenden Kosten. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr von 10 Euro je Monat veranschlagt.

6. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 16. Mai 2013 außer Kraft.

Kenzingen, den 24. Januar 2020

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen**

Polizeiverordnung

**gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit, zum
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnum-
mern vom 12. Dezember 2019
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

**Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

**Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21:30 Uhr und 14:00 Uhr und zwischen 12:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- Der Konsum von Alkohol, Zigaretten und sonstigen Betäubungsmitteln ist auf Sport- und Spielplätzen untersagt.
- Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

Für Haus- und Gartenarbeiten gilt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) entsprechend.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 8

Wertstoffsammelbehälter/ Altglassammelbehälter

Wertstoff(Altglas-)sammelbehälter dürfen in der Zeit zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr und zwischen 21:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 9

Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. In der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 08:00 Uhr ist der Betrieb solcher Geräte nicht gestattet. Diese dürfen nur in einer angemessenen Entfernung von der Wohnbebauung aufgestellt werden. Die Angemessenheit ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten.

§ 10

Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhe in der Stadt Kenzingen dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11

Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen / Ölwechsel

- Auf öffentlichen Straßen sind das Abspritzen und das Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln sowie das Reparieren von Fahrzeugen und der Ölwechsel bei Fahrzeugen untersagt. Dies gilt auch auf privaten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und zur Straße hin entwässert werden.
- Die Vorschriften des Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 12

Benutzung öffentlicher Brunnen und Wassertretstellen

- Brunnenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch und baulich gestaltete Anlagen, die der Entnahme von Wasser dienen sowie Wassertretstellen.
- Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.
- Wassertretstellen dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht benutzt werden. Hunde dürfen weder in die Wassertretstellen mitgenommen noch in ihnen gebadet oder gereinigt werden.

§ 13

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 14

Gefahren durch Tiere

- Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 15

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 16

Fütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Ebenso dürfen Wasservögel (z. B. Enten oder Schwäne) nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter ausgelegt werden. Entsprechendes gilt auch für Bisam und Nutria.

§ 17

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 19

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
 Dies gilt auch für bauliche oder sonsti-

ge Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlag oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 20

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 21

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummel- und Trimm-Dich-Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu

verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergewäte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder In-line-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu zwölf Jahren benutzt werden.

§ 22

Benutzungszeiten

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann zur Verhinderung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls für einzelne öffentliche Anlagen Öffnungszeiten festlegen. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Die aufgestellten bzw. angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Anlagen außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ist untersagt.
- (3) Es ist verboten, sich auf den Schulanlagen (Grundschule Kenzingen, Balgerstraße 4; Gymnasium Kenzingen, Breslauer Straße 13, Grundschule Hecklingen, Hinterdorfstraße 20 und Grundschule Nordweil, Herrenbergstraße 4) zwischen 21:00 Uhr und 8:00 Uhr ohne berechtigten Grund aufzuhalten.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 23

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem

sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schutz vor Ratten

§ 24

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 25

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 26

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Bekämpfungsmittel ist so ausulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall verhindern oder – soweit dies nicht möglich ist – erschweren.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 27

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Alkohol, Zigaretten oder sonstige Betäubungsmittel auf Sport- und Spielplätzen konsumiert,
 5. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 7. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 8. entgegen § 8 Wertstoff(Altglas-)sammelbehälter benutzt,
 9. entgegen § 9 Schutzapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
 10. entgegen § 10 die Nachtruhe stört,
 11. entgegen § 11 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder privaten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und zur Straße hin entwässert werden, abspritzt, wäscht, repariert oder einen Ölwechsel durchführt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Wassertrittstellen benutzt,
 14. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht

- bereithält,
15. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
16. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
17. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
18. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 16 Tauben oder Wasservogel füttert oder Futter auslegt,
20. entgegen § 17 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
21. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
22. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
23. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
24. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummel- und Trimm-Dich-Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
31. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
32. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzungen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
33. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
34. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

35. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
36. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
37. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
38. entgegen § 21 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
39. entgegen § 22 Abs. 2 Anlagen benutzt,
40. entgegen § 22 Abs. 3 sich auf den Schulanlagen ohne berechtigten Grund aufhält,
41. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
42. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt,
43. entgegen § 24 Abs. 1 als Verpflichteter einen festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und / oder nicht eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt und / oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
44. entgegen § 25 Abfallstoffe vor Beginn der Rattenbekämpfung nicht entfernt,
45. entgegen § 26 Abs. 1 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
46. entgegen § 26 Abs. 2 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Geldbuße von mindestens 10 Euro und höchstens 2.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Kenzingen, 24. Januar 2020

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister

Hinweis:

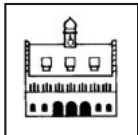
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntma-

chung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Sie haben Interesse an einer Anzeigenschaltung?

07771 / 9317-11

www.primo-stockach.de



Stadtverwaltung / Behörden

Job Start Börse Kenzingen

➤ **31. Januar 2020** ... von 12-18 Uhr ...

Veranstaltungsort: Alte Turn- und Festhalle, Balgerstr. 4

Teilnehmer:

Stadt Kenzingen

Freyler

Sparkasse Freiburg

Volksbank Lahr

Schülerhilfe

Leichtmobile Aixam

Edeka Müller

HWK

Raum Weiss

Post Sanitär

Handwerkskammer Freiburg

Netze BW Rheinhausen

Kreisseniozenzentrum

Maximilian Kolbe

Kalfany Süße Werbung

Streif Fensterbau

Heß Zimmerei

Abdichtungstechnik Walzer

Zipse Ausbaufachmärkte



Veranstalter H.u.G. Kenzingen

**WIR SUCHEN
DICH!**

www.graffiti-digital.de

Änderung Redaktions- schluss Fastnacht 2020

Ausgabe KW 08/2020

Redaktionsschluss:

Freitag, 14. Februar 2020, 12.00 Uhr

Ausgabe KW 09/2020

Redaktionsschluss:

Freitag, 21. Februar 2020, 12.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung.



PRIMO-SERVICE

Anzeigenannahme

Mit Ihrer Werbung im Mitteilungsblatt bleiben Sie im Gedächtnis Ihrer Kunden.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

» Tel. 07771 / 9317-11

» Fax 07771 / 9317-40

» anzeigen@primo-stockach.de

Unsere Preislisten und aktuelle Angebote finden Sie auch unter:
www.primo-stockach.de



SPRUCH DER WOCHE:

„DIE GRÖßTE KRAFT DES LEBENS IST DIE DANKBARKEIT“,

hat Herrmann von Bezzel (1861 – 1917) einst sehr richtig erkannt. William Blake (1757 – 1827) wiederum nahm sich des Themas so an:

„DANKBARKEIT IST DER HIMMEL SELBER, UND ES KÖNNTE KEIN HIMMEL SEIN, GÄBE ES DIE DANKBARKEIT NICHT.“



Die Gemeinde Rheinhausen stellt zum 1. September 2020 einen

Ausbildungsplatz Verwaltungsfachangestell- ter (w/m/d)

zur Verfügung.

Wir erwarten:

- guter Abschluss der Werkrealschule oder Realschule
- Mindestnote in Deutsch und Mathematik: befriedigend
- Interesse und Engagement
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- freundliches und hilfsbereites Auftreten
- Freude am Umgang mit Menschen

Wir bieten:

- ein 3-jähriges Ausbildungsverhältnis
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes

Die schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 14. Februar 2020 an das Bürgermeisteramt Rheinhausen, z.Hd. Herrn Bürgermeister Dr. Louis, Hauptstr. 95, 79365 Rheinhausen.

Auskünfte erhalten Sie von:

Herrn Dr. Jürgen Louis,
Bürgermeister, Tel. 07643/9107-0
Frau Ingrid Kern, Personalverwaltung,
Tel.: 07643/9107-14.



Fundsachen

Fundsachen im Januar 2020

Im Bürgerbüro der Stadt Kenzingen wurden vom 15. Januar bis zum 28. Januar 2020 folgende Fundsachen abgegeben:

Bezeichnung	Funddatum	Marke
Fahrradschlüssel	09.01.2020	-
Herrenrad	15.01.2020	Cube
Jugendrad	21.01.2020	Fischer

Die Angaben sind absichtlich ungenau, um den tatsächlichen Eigentümer der Fundsachen zu identifizieren.

Entsprechend § 980 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) werden in diesem Zusammenhang alle Verlierer, Eigentümer und sonstige aufgefordert, ihre Rechte an den aufgefundenen Fundsachen gegenüber der Stadtverwaltung Kenzingen unter Vorlage des Eigentumsnachweises anzumelden. Nach einer Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten werden die Fundsachen vernichtet oder verwertet.

Über www.kenzingen.de – Rathaus – Bürgerservice – Fundsachen – gelangen Sie zur Online-Übersicht der Fundsachen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Fundbüro, Frau Hämmerle, Tel.: (07644) 900 – 114.



Kenzingen inklusive

Kontaktsprechstunde des Kommunalen Inklusionsvermittlers (KIV)

Zum 01.12.2019 hat die Stadt Kenzingen eine Fachstelle für Inklusion eingerichtet. Ziele des KIV sollen der Abbau von Barrieren in allen Lebensbereichen sein und der Aufbau von Netzwerken und Strukturen zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit einer Behinderung. Damit ist Kenzingen eine von 13 teilnehmenden Kommunen im Landkreis.

Winfried Höhmann ist als Kommunalen Inklusionsvermittler für alle Einwohner mit und ohne Behinderung Ansprechpartner zum Thema Inklusion. In der Stadtverwaltung wird er unterstützt von Renate Günter-Bächle.

Eine Kontaktsprechstunde findet fortlaufend am 2. und 4. Mittwoch des Monats im Fraktionszimmer des Rathauses statt. Der Zugang ist barrierefrei über den Haupteingang möglich.

Kontakt

Winfried Höhmann
Mobil: 0171 9141 215
Mail: inklusion@kenzingen.de

Kontaktsprechstunden im Februar

Mittwoch, 12. Februar 15.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch, 26. Februar 15.00 Uhr - 16.00 Uhr

Vereinsförderung 2020

Die Stadt Kenzingen fördert eingetragene, sporttreibende und kulturtragende Vereine, die ihren Sitz in Kenzingen haben.

Für die Ermittlung der Grundlagen für die Förderhöhe ist nachfolgender Fragebogen maßgeblich. Bitte füllen Sie diesen aus und geben ihn bis zum 31. März 2020 bei der Stadt Kenzingen ab. Der Fragebogen steht auch unter <http://www.kenzingen.de/de/rathaus/formulare/> zum Download bereit.

Eine schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Vereine erfolgt nicht mehr.

Für Fragen zur Vereinsförderung steht Ihnen gerne Frau Beate Hensle, Tel.: 07644/ 900-121 zur Verfügung.

Siehe hierzu Seite 17 - 18

PRIMO-MITTEILUNGSBLÄTTER

Immer am Ball bleiben!

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung: » Tel. 077 71 / 93 17 - 11
» Fax 077 71 / 93 17 - 40 » anzeigen@primo-stockach.de





Vereinsförderung 2020



I. Allgemeine Angaben

	Vom Verein auszufüllende Antwort
Verein: (1) Adresse des Vereins:	
Vereinszweck: (2)	
Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt: (3)	
Im Vereinsregister als Kenzinger Verein eingetragen: (3)	
Name und Adresse des ersten Vorsitzenden:	

II. Angaben zu den Mitgliedern

	Vom Verein auszufüllende Antwort
Erwachsene Mitglieder: (4) (aktiv und passiv)	
Jugendliche Mitglieder: (5)	
Familienmitgliedschaften: (6)	
Höhe des Beitrags eines erwachsenen aktiven Mitgliedes in Euro:	

III. Im Kalenderjahr 2020 anstehendes Vereinsjubiläum und Ehrungen von Vereinsmitgliedern nach §§ 6 und 7 der Vereinsförderrichtlinien

--

IV. Im Jahr 2021 vorgesehene Investitionen (§ 5 der Förderrichtlinien) (7)

--



Vereinsförderung 2020

**V. Städtische Einrichtungen, die im Jahr 2020 vom Verein genutzt werden:**

Genutzte Einrichtung: (8)	Umfang der Nutzung / Zweck der Nutzung (9) (10)
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	

Datum

Unterschrift

Erläuterung:

- (1) Vollständige Bezeichnung des Vereins eintragen
- (2) Bitte eintragen: Sport, Kultur, Förderverein eines Vereins oder Sonstiges
- (3) Bitte im Antwortfeld ja oder nein eintragen
- (4) Anzahl der Mitglieder, die zum 01.01.2020 das 18. Lebensjahr vollendet hatten (Jahrgang 2002 und älter)
- (5) Anzahl der Mitglieder, die zum 01.01.2020 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Jahrgang 2002 und jünger)
- (6) Jede Familie, die Familienbeitrag bezahlt und deren Mitglieder nicht bereits als erwachsene oder jugendliche Mitglieder aufgeführt sind, gilt als eine Familienmitgliedschaft
- (7) für Investitionen im Jahr 2021 ist bis zum 01.10.2020 ein schriftlicher Antrag bei der Stadt zu stellen. Die bereits bekannten Vorhaben können hier als Planungsgrundlage eingetragen werden.
- (8) z. B. ein Drittel der Üsenberghalle, ganze Üsenberghalle, 20 m² Vereinszentrum, Sportgelände mit 150 m²,....
- (9) z. B. 3 Stunden je Woche, Dauermietverhältnis, 3-mal pro Jahr,.....
- (10) z. B. Training, Pflichtspiel ohne Eintritt, Veranstaltung mit Eintritt, Probelokal, Vereinsheim,...



Veranstaltungen und Treffpunkte von, für und mit Senioren

Kontakt: A.Isele-Mayer Tel.913343

Internet:

www.seniorennetzwerk50plus.de

E-Mail:

mail@seniorennetzwerk50plus.de

Spiele und Kommunizieren

Immer montags um 14.30 Uhr in der Café-Stube der AWO in der Eisenbahnstraße 20 in Kenzingen. Spielen mobilisiert das Gedächtnis und auch die Unterhaltung kommt nicht zu kurz. Eine nette Runde freut sich auf Sie. Info: M. Disch, Tel. 07644/928425

Fitgym50plus

Vom 07. Januar bis 17. März 2020 bietet Frau Christa Berger einen neuen Fit im Alter Kurs über 10 Stunden an : Dienstags von 09:00 bis 10:00 Uhr im Clubraum (2. OG.) der AWO in der Eisenbahnstraße. Er beinhaltet Übungen zur Sturzprophylaxe, Dehnung und Kräftigung aller Muskelgruppen, auch spezielle Übungen für den Beckenboden. Wir Üben im Stehen, Gehen und Sitzen (keine Bodenübungen). Lockere Kleidung und leichte Sportschuhe genügen. Die Kosten betragen € 30. Anmeldung und weitere Informationen bei der Kursleiterin Christa Berger unter Tel.: 07643/9362736

Senioren Internet- u. PC-Treff / Workshop

Mit diesem Angebot/Workshop möchten wir in erster Linie interessierte Senioren/innen ansprechen, die bereits über PC-Kenntnisse verfügen. Hier haben Sie die Möglichkeit, im monatlichen Turnus, mit Ihrem eigenen Laptop/Notebook/Tablet die bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen, Erfahrungen auszutauschen und neue Programme und Anwendungen kennenzulernen.

Der PCI-Treff findet 2020 jeweils am 1. Mittwoch des Monats von 10:00 bis 12:00 Uhr im Fraktions-Zimmer des Rathauses in Kenzingen statt.

Die Termine und die Themen der Workshops finden Sie auch unter der Rubrik „Veranstaltungskalender“ auf unserer Homepage www.seniorennetzwerk50plus.de Info: Fritz Jakob, Tel. 07646/501

Qi – Gong Kurs vom 9. Januar bis 12. März 2020

Jeden Donnerstag von 09:00 bis 10:00 Uhr – 10 Termine – Kosten € 30.

Treffpunkt: Clubraum der AWO in der Eisenbahnstraße.

Qi Gong bedeutet Arbeit/Übung mit der Lebensenergie. Es beinhaltet Atemübungen, Übungen zur Dehnung, zur Aufnahme von frischem, kraftvollen Qi und zur stillen Meditation. Dabei verwenden wir innere Bilder, um das Qi durch die Leitbahnen und den gesam-

ten Körper zu lenken. Qi Gong kann bei **regelmäßigem Üben** helfen, gesünder, gelassener zu werden und bis ins hohe Alter körperlich beweglich, gelenkig und geistig fit zu bleiben. Info. und Anmeldung: Kursleiterin Frau Christa Berger Tel. 07643/9362736

Smartphone - Stammtisch

Für Fragen oder Probleme mit dem Smartphone bieten wir Hilfe an.

Treffpunkt: Rathaus Kenzingen im Fraktionszimmer von 11:30 – 12:30 Uhr

Wann? 14-tägig (2. und 4. Mittwoch des Monats)

Ansprechpartner: Jürgen Kaiser Tel. 07644/6129

Tablet – und Smartphonetreff für Seniorinnen und Senioren

Das Senioren-Medien-Programm richtet sich an ältere Menschen, die Smartphones, Tablets, Internet & Co besitzen und digitale Medien zur Alltagsorganisation, Kommunikation und Unterhaltung gerne nutzen würden. Sie scheuen sich jedoch, die neuen Technologien zu nutzen, weil vielfach vor allem über Probleme mit den digitalen Medien berichtet wird.

Die Schulungen im Rahmen des Programms helfen Ihnen mehr Wissen mit und über Medien zu erlangen und sind sehr praxisnah und direkt an Ihren Bedürfnissen und Fragen ausgerichtet.

Sie haben Fragen z. B. zu der sicheren Nutzung von Internet, Smartphones, Tablets & Apps, Social Media & Internet der Dinge, Einkaufen im Internet, Daten- und Verbraucherschutz – Was muß ich/jeder wissen oder Kommunikationsmöglichkeiten im Internet? Außerdem bieten wir auch eine Technik- Sprechstunde mit/für die jeweils eigenen Geräte.

Kenzingen im Fraktionszimmer des Rathauses: 2./3./4. Mittwoch des Monats

Kurs 1 von 9 bis 10 Uhr - Kurs 2 von 10:15 bis 11:15 Uhr

Bitte melden Sie sich an, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Die Schulungen sind kostenlos, sie werden vom Landesmedienzentrum BW unterstützt. Weitere Infos. und Anmeldung:

Angelika Isele-Mayer Tel.: 07644/913343 oder Email: isele-mayer@seniorennetzwerk50plus.de

Skat-Runde (nächster Termin ist der 04. Februar 2020)

Immer Dienstags, im 14 tägigen Turnus, findet eine Skat-Runde statt.

Hierzu laden wir interessierte Damen und Herren ein, das Skatspielen zu erlernen.

Die Skatrunde ist natürlich auch offen für Skatspieler, die in geselliger Runde spielen möchten.

Wir treffen uns im Maximilian-Kolbe Altenheim im Besprechungszimmer von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Ansprechpartner: Eckhard Wett Tel. 07644/1327

Kontakt-Café

Am Donnerstag, den 30. Januar 2020, ist unser Kontakt- Café wieder geöffnet.

Treffpunkt ist um 14:30 Uhr in der Kaffee-Stube der AWO – Haus im Franziskanergarten-in der Eisenbahnstraße 20 in Kenzingen.

Wir laden Sie hierzu recht herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch.

Info.: Edeltraud Wett 07644/1327

Für Interessierte sind wir im Internet zu finden unter:

www.seniorennetzwerk50plus.de



**Mitteilungen
des
Landratsamtes**

Müllgebührenbescheide 2020 werden verschickt

Ab Ende Januar werden die Müllgebührenbescheide für das Jahr 2020 von der Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen per Post an die Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bzw. beauftragte Hausverwaltungen verschickt. Wer zur Miete wohnt, erhält keinen eigenen Gebührenbescheid, die Müllgebühren werden in diesem Fall mit dem Vermieter bzw. der Hausverwaltung über die Nebenkosten abgerechnet. Ab diesem Jahr gelten neue Müllmarken. Sie sind grün und liegen den Abfallgebührenbescheiden bei. Die Müllgebühren sind bis zum 1. März 2020 fällig, sie müssen in einem Betrag beglichen werden. Eine Übersicht über die neuen Müllgebühren enthält der neue Abfallkalender.

Müllbehälterwechsel, die erst nach Mitte Dezember und im Januar gestellt wurden, konnten aus technischen Gründen beim Müllgebührenbescheid 2020 noch nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen erfolgt im Februar ein Änderungsbescheid mit Gutschrift bzw. Nachberechnung.

Anträge und Änderungsmitteilungen (z.B. Umzug, Eigentumswechsel, etc.) müssen immer schriftlich durch den Eigentümer oder die Hausverwaltung der Abfallwirtschaft des Landratsamtes mitgeteilt werden. Antragsformulare sowie ein Merkblatt sind bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes, in den Rathäusern und auf der Internetseite des Landratsamtes, www.landkreis-emmendingen.de, erhältlich.

Erfahrungsgemäß gibt es in den ersten Tagen nach Versand der Müllgebührenbescheide viele Rückfragen, so dass die telefonische Erreichbarkeit der Abfallwirtschaft eingeschränkt sein kann. Die Abfallwirtschaft bittet dafür um Verständnis.

Neuer Schulwegweiser bietet Übersicht über berufliche Schulen im Landkreis Emmendingen

Der neue Schulwegweiser 2019/2020 „Berufliche Schulen im Landkreis Emmendingen“ informiert über das breit angelegte Bildungsangebot im Landkreis Emmendingen mit den beiden Berufsschulzentren in Emmendingen und Waldkirch, den zwei Krankenpflegeschulen und der Fachschule für Landwirtschaft Hochburg. In der Broschüre werden die Angebote und alle wichtigen Infos wie Aufnahmevoraussetzungen, Dauer und Art des Unterrichts, mögliche Abschlüsse und Anmeldeformalitäten erläutert.

Der aktuelle Schulwegweiser wurde bereits an alle Werkreal- und Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und an die Gemeindeverwaltungen im Landkreis Emmendingen verschickt. Im Landratsamt liegen an den Infotheken im Hauptgebäude (Bahnhofstraße 2-4) und Haus am Festplatz (Schwarzwaldstraße 4), im Jugendamt und dem Amt für Familienbegleitende Hilfen ebenfalls Exemplare aus. Die Infobroschüre ist auch im Jobcenter und der Jugendberufsagentur erhältlich. Der Schulwegweiser steht auch online auf der Homepage des Landratsamtes unter www.landkreis-emmendingen.de > Landkreis & Politik > Einrichtungen des Kreises > Kreisangehörige Schulen als PDF zur Verfügung.

Brot einfach selber backen

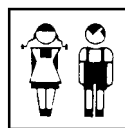
Das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg lädt an zwei Terminen zum Workshop „Brotbacken“ ein. Die Teilnehmer können zwischen Montag, 10. Februar und Montag, 17. Februar 2020 wählen. Der Kurs ist jeweils von 18 bis 21 Uhr in der Lehrküche auf der Hochburg. Im Rahmen der Landesinitiative „Mach's Mahl“ wird die Herstellung von verschiedenen Teigen und Broten erklärt, gemeinsam Brot und Brötchen gebacken und verkostet. Die Teilnahme kostet 11 Euro, die Lebensmittelkosten werden umgelegt. Anmeldungen per E-Mail an kochworkshop@landkreis-emmendingen.de sind ab 29. Januar 2020 möglich.

Umgang mit Nebenwirkungen einer Krebserkrankung

Für an Krebs erkrankte Menschen und ihre Angehörigen bietet die Psychosoziale Krebsberatung Freiburg jeden zweiten Donnerstag im Monat eine Beratung im Kreiskrankenhaus Emmendingen an. Am Donnerstag, 13. Februar 2020 geht es um Möglichkeiten im Umgang und der Bewältigung von Nebenwirkungen sowie eventuellen Spätfolgen von Spätfolgen einer Krebserkrankung. Beginn ist um 14:00 Uhr im Nebengebäude des Kreiskrankenhauses (Haus C) im Vortragsraum U 1 im Erdgeschoss. Im Anschluss daran werden Fragen beantwortet sowie Einzelberatung angeboten.

Vortrag zu Leisten-, Nabel-, und Nabenbrüche

Informationen und Behandlungsmöglichkeiten bei Leisten-, Nabel- und Narbenbrüchen sind das Thema eines Vortrags im Torhaus in Herbolzheim am Mittwoch 5. Februar 2020 um 19:00 Uhr. Roland Spring, Oberarzt in der Chirurgischen Abteilung des Kreiskrankenhauses Emmendingen stellt in seinem Vortrag die verschiedenen Operationsverfahren vor und erläutert, wann welches Verfahren am sinnvollsten ist. Ein besonderes Augenmerk liegt in den so genannten minimal-invasiven Operationsverfahren, einem schonenden Eingriff. Der Eintritt zum Vortrag ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



**Schulen
und Kinder**

Emil-Dörle-Schule Herbolzheim informiert:

Anmeldetermine für das Schuljahr 2020/2021

Die Anmeldetermine für die Schüler der Klasse 4 der Grundschule zur Aufnahme in die Klasse 5 der Emil-Dörle-Schule Abteilung Real- oder Werkrealschule:

**Mittwoch, 11. März 2020,
08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag, 12. März 2020,
08.30 – 12.30 Uhr**

Bitte bringen Sie zur Anmeldung den Ausweis oder die Geburtsurkunde Ihres Kindes sowie die Grundschulempfehlung und Formularblätter der Grundschule mit.

Anmeldetermin für Schüler aus Klasse 4 der Grundschule nach dem besonderen Beratungsverfahren: 3. April 2020

Tag der offenen Türen an der Emil-Dörle-Schule Herbolzheim Freitag, 07.02.2020, 15.30 – 18.00 Uhr

Allen Eltern, Kindern, Freunden und Interessierten bietet dieser Nachmittag Gelegenheit, die Real- und Werkrealschule mit ihren jeweils besonderen Ausprägungen kennen zu lernen. Wir informieren über mögliche Bildungswege, verschiedene Fächer, Inhalte und Ziele.

Es erwartet Sie ein buntes Programm, das Ihnen vielfältige Einblicke in unser Schulleben ermöglicht. Erleben Sie die Vielfalt unserer Schule im Kulturcafé, bei Ausstellungen, Mitmachangeboten und vielem mehr!

Vorab von 15.00 – 15.30 Uhr, E-Gebäude Raum 202

Information für Eltern und Schüler der 5. und 6. Klassen der Real- u. Werkrealschule über die **Wahlpflichtfächer** Technik, AES (Alltagskultur, Ernährung u. Soziales) sowie Französisch.

Anschließend gibt es Gelegenheit zum aktiven Schnuppern in den jeweiligen Fachräumen und zur Klärung persönlicher Fragen.

15.30 – 16.15 Uhr

Mensa

Eröffnung und einführende Informationsveranstaltung für Eltern der 4. Klassen Für die Grundschulkinder gibt es währenddessen eine Schulhausführung mit verschiedenen Mitmachangeboten und einem Quiz.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und einen lebendigen Nachmittag!

„KÄMPFST DU NOCH ODER ERZIEHST DU SCHON?“

Die Emil Dörle Schule Herbolzheim und die Schulsozialarbeit laden ein:

Wen? Eltern und Jugendliche der Klassenstufe 5-10 mit! RAMONA BLIESTLE, Pädagogin und Buchautorin

Wann? Donnerstag, 13.02.2020

Beginn: + 18.00 Uhr

Wo? Emil Dörle Schule Herbolzheim, Raum C 106

INFOS ZUR VERANSTALTUNG

Sie sind keine perfekten Eltern? Ihr seid Jugendliche, die mitreden wollen? Das ist auch gut so!

Ohne Beziehung keine Erziehung!

Ramona Bliestle weiß, wovon sie spricht. Nach ihrem Studium der Sozialpädagogik glaubte sie sich ausreichend gerüstet für die Anforderungen der Kindererziehung. Doch heute weiß die zweifache Mutter: in nahezu keinem Bereich gehen Theorie und Praxis manchmal so auseinander, wie in der Erziehung. An diesem Abend will Ramona Bliestle typische Fallen in der Erziehung mit Ihnen thematisieren, Auswege aufzeigen und Jugendliche und ihre Eltern miteinander ins Gespräch bringen.

Schulabschluss in der Tasche - und dann?!

Besuche eine unserer **Berufsfachschulen an der Gertrud-Luckner-Gewerbeschule Freiburg!** In diesen **Vollzeitschulen** erwirbst du eine berufliche Grundbildung und wirst auf eine dazu passende Ausbildung vorbereitet. Wenn du dich gut anstellst, zählt dieses Jahr als erstes Ausbildungsjahr! Wir bieten sie in verschiedenen Richtungen an:

Einjährige Berufsfachschule Ernährung: Der Start in die Berufe Bäcker*in, Konditor*in, Metzger*in und die dazu passenden Verkaufsberufe.

Einjährige Berufsfachschule Körperpflege: Der Start in den Beruf Friseur*in.

Einjährige Berufsfachschule Druck- und Medientechnik: Der Start in die Berufe Medientechnolog*in Druck und Mediengestalter*in Digital und Print.

Außerdem bieten wir an:

- die **Zweijährige Berufsfachschule für Änderungsschneider*innen**. Hier kannst du eine Ausbildung machen, die von der Handwerkskammer anerkannt wird

- das **Zweijährige Berufskolleg für Foto- und Medientechnische Assistenz**

Die perfekte Möglichkeit, unsere Schule, die Lehrer*innen und Werkstätten kennenzulernen, hast du am **30. Januar 2020**. Dort findet **ab 17 Uhr** unser „**Tag des Offenen Hauses**“ im **Berufschulzentrum** in der Bisierstraße 17 in Freiburg statt.

Weitere Informationen unter www.glg-freiburg.de. Wir freuen uns auf dich!



IT-Projektleiter/-in IHK / IT Business Manager

Am IHK-Bildungszentrum Südlicher Oberrhein starten die berufsbegleitenden Fortbildungen zum IT-Projektleiter/-in IHK / IT Business Manager am 11. März an den Standorten Offenburg (Am Unteren Mühlbach 34) sowie Freiburg (Schnewlinstraße 11-13). Vermittelt werden Themen wie Mit-

arbeiterführung und Personalmanagement, profilspezifische IT-Fachaufgaben und betriebliche IT-Prozesse.

Dieser Lehrgang richtet sich an qualifizierte Fachkräfte aus dem Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik, die sich weiterentwickeln und IT-Projekte in Unternehmen oder in Verwaltungen verantworten. Englischkenntnisse (Schulenglisch - Mittlerer Bildungsabschluss sowie Grundlagen Business English) werden vorausgesetzt.

Näheres, kostenlose Beratung und Informationsmaterial gibt es beim IHK-Bildungszentrum Südlicher Oberrhein, Telefon 0761-20260 oder 0781-92030, E-Mail info@ihk-bz.de oder www.ihk-bz.de. Lehrgänge weiterer Bildungsdienstleister unter www.wis.ihk.de



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Freiburg

„Ich will was machen mit Fremdsprachen!“ - Experten-Chat am **26. Februar 2020 auf abi.de**

Français, English, Español ... viele Menschen

haben Spaß an Fremdsprachen. Manche von ihnen möchten ihre Leidenschaft sogar zum Beruf machen. Möglichkeiten hierzu gibt es viele, wie der nächste abi>> Chat am 26. Februar beweist. Von 16 bis 17.30 Uhr beantworten verschiedene Experten alle Fragen rund ums Thema „Ich will was machen mit Fremdsprachen!“.

„Eine andere Sprache ist eine andere Sicht auf das Leben“, wusste Filmlegende Federico Fellini, der im Januar 100 Jahre alt geworden wäre. Weise Worte, die deutlich machen: Sprache ist viel mehr als Vokabeln und Grammatik. Sie reißt Mauern ein, öffnet Türen und erschließt neue Kulturkreise. Kein Wunder, dass viele Menschen von Fremdsprachen fasziniert sind.

Wer sich ihnen auch beruflich widmen möchte, hat dazu viele Möglichkeiten. Prinzipiell lassen sich Tätigkeiten mit Fremdsprachen als Kernkompetenz und Berufe, in denen Fremdsprachen am Rande eine Rolle spielen, unterscheiden. Im Mittelpunkt stehen Englisch, Französisch und Co. etwa bei Dolmetschern und Übersetzern sowie bei Fremdsprachen-Lehrern und -Korrespondenten. Als Nebekompetenz sind Fremd-

Jugendpflege Kenzingen

Projekte und Angebote:

Ideenwettbewerb „Mach Mit! Deine Idee Für Deine Stadt Preisverleihung am 06.03. 13:30 Uhr, Aula Gymnasium

Wir suchen Eure Ideen für Kenzingen, Bombach, Nordweil und Hecklingen. Für Jugendliche von 10 bis 20 Jahren! Es gibt Sachpreise und auch ein Budget für die besten Ideen zu gewinnen. Wenn Ihr eine Idee habt, was in Eurer Stadt fehlt, dann meldet Euch bei uns.

Bis Ende Februar können noch Ideen eingebracht werden. Die Verleihung der Preise findet am 06. März um 13:30 Uhr in der Aula des Gymnasiums statt. Es gibt Pizza und Getränke für alle Jugendlichen, auch diejenigen die keine Idee eingebracht haben. Ihr könnt nach der Schule einfach vorbei kommen!

Bandprojekt 2019 / 2020

Derzeit: Jeden Freitag 15:00 – 16:00 Uhr in der Musikwerkstatt

Wenn Du gerne Musik machst, vielleicht schon erste Kenntnisse an einem Instrument oder beim Singen hast, melde Dich bei uns. Ab ca. 9 Jahren.

Offene Angebote:

im Jugendraum „Juze“ und „Keller 2“ (mit Playstation Raum)

Kindertreff Montag 15:00 – 17:00 Uhr

Für Kinder von 8 bis 12 Jahren

Jeweils mit einem Mitmachangebot

**Offene Tür Montag 17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch 15:00 – 19:30 Uhr
Freitag 15:00 – 20:00 Uhr**

Für alle Kinder und Jugendlichen

Info:

Christoph Meybrunn Jugendpflege und Schulsozialarbeit
Büro im OG des Kinderhaus (Balgerstraße 4;
Eingang Grundschulbetreuung)
Festnetz: 07644 6063
Mobil: 0160 9780 2119 (auch WhatsApp)
Mail: jugendpflege-kenzingen@t-online.de oder
meybrunn@kenzingen.de

Mach Mit! Deine Idee Für Deine Stadt!

Du hast eine Idee für ein Projekt in deinem Ort?
Dann hast du jetzt die Chance, am Ideenwettbewerb teilzunehmen und dir ein Budget von insgesamt bis zu 5000 € für die Umsetzung konkreter Projekte zu sichern.
Für die besten Ideen gibt es außerdem Sachpreise.
Wir suchen Jugendliche (10-20 Jahre) in Kenzingen, Bombach, Hecklingen und Nordweil, die unter dem Motto „Was kann meine Stadt für mich tun?“ und „Was kann ich für meine Stadt tun?“ ihre Projektidee gemeinsam mit uns umsetzen.
Preisverleihung am 06.03.
13:30 Uhr in der Aula des Gymnasiums

Info und Anmeldung bei der Jugendpflege
Christoph Meybrunn
jugendpflege-kenzingen@t-online.de
0160 97802119 (auch WhatsApp)

Jugend-Ideenwettbewerb

sprachen zum Beispiel bei Betriebswirten, Ingenieuren und Kaufleuten gefragt.

Ausbildung oder Studium? Hauptsache nicht sprachlos!

An den Hochschulen buhlen zahlreiche Studiengänge um die Gunst der Sprachinteressierten. Unter ihnen findet sich eine Vielzahl an sprach- und kulturwissenschaftlichen Angeboten: von Anglistik, Amerikanistik und Romanistik über Slawistik und Orientalistik bis hin zu ostasiatischen Studiengängen wie Sinologie oder Japanologie. Wer sich hingegen für eine Ausbildung entscheidet, wird zum Beispiel schulisch ausgebildeter Dolmetscher und Übersetzer, Fremdsprachenkorrespondent oder Europasekretär.

All diese Berufe und viele mehr stehen im Mittelpunkt des nächsten abi>> Chats am 26. Februar. Von 16 bis 17.30 Uhr erhalten die Chatter fachkundige Antworten von den teilnehmenden Experten zum Thema „Ich will was machen mit Fremdsprachen!“. Auch mögliche Alternativen zum Wunschberuf, die ebenfalls mit Sprache zu tun haben, werden genannt.

Kostenloses Chatprotokoll zum Download

Interessierte loggen sich ab 16 Uhr ein unter <http://chat.abi.de> und stellen ihre Fragen direkt im Chatraum. Die Teilnahme ist kostenfrei. Wer zum angegebenen Termin keine Zeit hat, kann seine Fragen auch gerne vorab an die abi>> Redaktion richten (abi-redaktion@meramo.de) und die Antworten im Chatprotokoll nachlesen, das nach dem Chat im abi>> Portal veröffentlicht wird.

Gewerbe Akademie

Konstruieren mit moderner Software

Die Gewerbe Akademie bietet vom 2. bis 25. März am Standort Freiburg eine Schulung für die 3D-CAD-Software „Solidworks“ an. Die Teilnehmer lernen die wesentlichen Anwendungsmöglichkeiten dieses Programms kennen. Dazu zählen das Erstellen dreidimensionaler Körper und Features, das Arbeiten mit Baugruppen, das Anfertigen von 2D-Zeichnungen und Bewegungssimulationen. Der Unterricht findet montags und mittwochs vom 17.30 bis 21.30 Uhr statt. Interessenten sollten bereits über Kenntnisse im konventionellen Zeichnen und Konstruieren verfügen.

Dieser Fachkurs kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die Arbeitsagentur oder aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden. Auskünfte erteilt die Gewerbe Akademie unter Telefon 0761/15250-63. Informationen auch im Internet (www.gewerbeakademie.de).

CNC-Programmiersprache „Klartext“ erlernen

Die Gewerbe Akademie ist offizieller Schulungspartner der Heidenhain GmbH, einem Hersteller von CNC-Steuerungen in Bayern. Dadurch haben auch Bediener von CNC-Fräsmaschinen, Programmierer und CNC-Ausbilder aus der Region die Möglich-

keit, die Heidenhain-Programmiersprache „Klartext“ kompakt zu erlernen. In Offenburg beginnt am 30. März ein einwöchiger Basis-kurs. Er findet Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr statt, am Freitag endet er um 12 Uhr. Anhand von Werkstück-Zeichnungen können die Teilnehmer CNC-Programme erstellen und testen. Die Themen reichen von Dateiverwaltung und Werkzeugtabellen bis hin zu Bahnfunktionen, Bohr- und Fräszyklen sowie Programmieretechniken.

Dieser Fachkurs wird unter bestimmten Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds bezuschusst. Auskünfte dazu erteilt Melanie Schley vom Weiterbildungsmanagement der Gewerbe Akademie Offenburg, Telefon 0781/793 110. Infos auch im Internet (www.gewerbeakademie.de).



Volkshochschule Kenzingen Französisch mit Muße (A2) für Leichtfortgeschrittene (43250)

Kenzingen, Grundschule, Schulstr. 8, Raum 1.060 HS, 12-mal montags, 15:00-16:30 Uhr, Beginn: 03.02.2020

Vorweggenommene Erbfolge und Übergabeverträge (15028/192)

Kenzingen, Gymnasium, Breslauer Straße 13, EDV-Raum 151, Mi., 12.02.2020, 19:30 - 21:30 Uhr

Italienisch (A1) für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen (44250)

Kenzingen, Gymnasium, Breslauer Straße 13, Raum 154, 15-mal montags, 20:00-21:30 Uhr, Beginn: 17.02.2020

Volkshochschule Nördlicher Breisgau

Infoabend Imkeranfängerkurs 2020 (11576)

Freiamt, Gasthof zum Lamm, Reichenbach 14, Di., 04.02.2020, 18:30 - 20:00 Uhr, kostenfrei.

Excel Aufbaukurs (52480/192)

Emmendingen, Business Park Emmendingen, Freiburgerstraße 9, EDV-Raum/Bau 2/1. OG, Di., 04.02.2020, 09:00 - 16:00 Uhr, Di., 11.02.2020, 09:00 - 16:00 Uhr

Kochen mit Getreide - alles andere als langweilig (37114)

Teningen, Grundschule, Ludwig-Jahn-Str. 2, Küche, Mi., 05.02.2020, 18 - 22 Uhr

Leisten-, Nabel-, Narbenbrüche (30046)

Herbolzheim, Torhaus, Hauptstr. 60, Vortragsraum, Mi., 05.02.2020, 19:00 - 20:30 Uhr, kostenfrei.

Baby-Trageberatung - Welche Trage passt zu uns? (30613)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Raum 205/VHS-OG, Mi., 05.02.2020, 17:00 - 18:30 Uhr

Kickboxen für Kinder 5 - 14 Jahre (32881)

Emmendingen, Akademie für Kampfkünste Guo-Shu, Freiburger Str. 9, Eingang im Hin-

terhof, Zugang über Ramiestraße und Werkhofstraße, 6-mal freitags, 16:45-17:45 Uhr, Beginn: 07.02.2020

Afrikanisches Trommeln und afrikanische Rhythmen - Eltern-Kind-Kurs (21085)

Emmendingen, VHS-Schulungszentrum, Schwarzwaldstr. 3, Saal (im Innenhof), So., 09.02.2020, 15:45 - 18:00 Uhr

Paukst du noch oder lernst du schon? (59340)

Malterdingen, Rathaus, Hauptstr. 18, Bürger-saal, Mo., 10.02.2020, 18 - 21 Uhr

Mein Kind mental stärken (17019/192)

Herbolzheim, Torhaus, Hauptstr. 60, Vortragsraum, Mi., 12.02.2020, 19:30 - 21:00 Uhr

Wirbelsäulengymnastik (32042)

Herbolzheim, Emil-Dörle-Realschule, Moltke-str. 66, Breisgauhalle/Halle 4, 14-mal diens-tags, 19:00-20:00 Uhr, Beginn: 18.02.2020

Anmeldung und Beratung bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau

79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0, per Fax: (07641) 9225-33, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet www.vhs-em.de



Kirchen & Religionsgemeinschaften



Ökumene

Ökumenischer Pflegeheimbesuchsdienst
Frau Gertrud Zier
Tel. 07644-71 44

Evang. Kirchengemeinde Kenzingen

Offenburger Str. 21, 79341 Kenzingen
Telefon 07644-277, Fax 07644-69 44
E-Mail: Evang.Kirche.Kenzingen@t-online.de
Internet: www.Evangelische-Kirchengemeinde-Kenzingen.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Di., Mi, Fr 10.00 bis 12.00 Uhr Do. 17.00 bis 18.00 Uhr

Freitag, 31.01.2020

15.00 Uhr Seniorengottesdienst im Kreisse-niorenzentrum

Sonntag, 02.02.2020

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl. Musikalisch gestaltet durch den Posaunenchor und Kantorin Jakoba Marten-Büsing (Orgel)

Montag, 03.02.2020

17.30 Uhr Flötenkreis
20.00 Uhr Posaunenchor

Dienstag, 04.02.2020

9.30 Uhr „Krabbeltkäfer“ im Gemeindehaus
 15.00 Uhr **Seniorenkreis** im Gemeindehaus,
 Offenburger Str. 21. Wir laden herzlich ein zu
 einem Nachmittag mit Erzählen und Spielen
 in kleinen Gruppen. Gäste sind wie immer
 willkommen!

Mittwoch, 05.02.2020

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Ge-
 meindehaus

Donnerstag, 06.02.2020

15.30 Uhr Kinderchorprobe, Gruppe I
 16.30 Uhr Kinderchorprobe, Gruppe II
 20.00 Uhr Kantoreiprobe

Freitag, 07.02.2020

15.30 Uhr Seniorengottesdienst in der Awo

Sonntag, 09.02.2020

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. i. R.
 Hanns-Heinrich Schneider und Kantorin Ja-
 koba Marten-Büsing (Orgel)
 11.30 Uhr Orgel-Matinee mit Schülerinnen
 und Schülern von Frau Marten-Büsing

Sonntag, 09. 02. 20

11.30 Uhr, Ev. Kirche Kenzingen
Orgelmatinee

Es spielen die Schülerinnen und – Schüler
 aus der Orgelklasse von Jakoba Marten-Bü-
 sing:
 Sebastian Kleinstück,
 Victoria Lepper, Jorgos Borchert und Björn
 Lagodny
 Eintritt frei
 Spenden für Kirchenmusik an der
 Ev. Kirche Kenzingen herzlich willkommen

Katholische Kirchengemeinde Kenzingen

Pastoralteam:

Pfarrer Klaus Fehrenbach,
 Tel. 07644-9226925,
 mail: pfr.fehrenbach@kath-kenzingen.de
 Gemeindereferentin Regina Eppler,
 07644-9226915,
 mail: eppler@kath-kenzingen.de

Website kath-kenzingen.de

Pfarrbüros:**Kenzingen St. Laurentius**

Annette Wild
 Tel. 07644-9226911, FAX 922 6926
 Kirchplatz 16

Mo. von 10:00 – 12:00 Uhr

Di. von 17:30 – 19:00 Uhr

Fr. von 09:30 – 11:00 Uhr

e-mail: kenzingen@kath-kenzingen.de

Bombach St. Sebastian

Bettina Götz,
 Tel. 07644-1344,
 e-mail: bombach@kath-kenzingen.de
 Kirchstraße 12

Do. 15:00 – 17:30 Uhr

und nach Vereinbarung

Hecklingen St. Andreas

Annette Wild,
 Tel. 07644-344,
 e-mail: hecklingen@kath-kenzingen.de
 Dorfstraße 3

Di. 10.00 – 11.00 Uhr

Nordweil St. Barbara

Silvia Blattmann,
 Tel./FAX 07644-8455,
 e-mail: nordweil@kath-kenzingen.de

Samstag, 25.01.2020,
 Bekehrung des Hl. Apostels Paulus
 Nordweil 19:00 Ökumenischer Gottes-
 dienst Am Kirchberg 6 **Do. 15:00 –**
18:30 Uhr

Gottesdienste der Kirchengemeinde Ken- zingen vom 01 bis 09. Februar 2020

Samstag, 01.02.2020

Kenzingen 17:30 Beichtgelegenheit
 19:00 Hl. Messe im Gedenken an Ernst und
 Gertrud Schlenker und Angehörige
 mit Blasiussegen und Kerzenweihe
Bombach 16:00 Taferneuerungsfeier für
 alle Erstkommunionkinder und Familien

02.02. Sonntag, 2020, 4 Sonntag im Jah- reskreis Darstellung des Herrn – Mariä Lichtmess

Kenzingen 18:00 Marienandacht
Hecklingen 08:30 Hl. Messe im Gedenken
 an Leo und Emma Burkhart und Sohn / Ma-
 ria und Oswald Meyer und Tochter
mit Blasiussegen und Kerzenweihe
 18:30 Rosenkranz
Nordweil 10:00 Hl. Messe für die Pfarrge-
 meinden
mit Blasiussegen und Kerzenweihe
 17:00 Rosenkranz

Montag, 03.02.2020

Spitalkapelle 18.30 Rosenkranz für geistli-
 che Berufe

Dienstag, 04.02.2020

Nordweil 19.00 Wort-Gottes-Feier gestaltet
 vom Frauenbund Nordweil
Kenzingen 10.30 **Kapelle Kreissenio-
renzentrum St. Maximilian Kolbe**
 Hl. Messe mitgestaltet vom kath. Frauen-
 bund, im Gedenken an alle
 verstorbenen Mitglieder des Frauenbundes
 Kenzingen
Mit Blasiussegen und Kerzenweihe

Mittwoch, 05.02.2020

Kenzingen 7.50 Schülergottesdienst, Hl.
 Messe
Nordweil 18.30 Rosenkranz
 19.00 Hl. Messe

Donnerstag, 06.02.2020

Bombach 19.00 Hl. Messe im Gedenken an
 Horst Lorkowski und verstorbene Angehö-
 rig
Mit Blasiussegen und Kerzenweihe
Hecklingen 12.20 Schülergottesdienst, Hl.
 Messe

Freitag, 07.02.2020

Hecklingen 19.00 Hl. Messe im Gedenken

an:

Leo und Emma Burkhart u. Sohn Johannes
 Burkhart, Pius Müller und verstorbene An-
 gehörige, Luise Burkhart, Ehemann und
 Geschwister, Johanna u. Fritz Burkhart, und
 Söhne Bruno u. Reinhard,
 In einem Anliegen (für die armen Seelen)

Samstag, 08.02.2020

Bombach 19.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 09.02.2020

Kenzingen 8.30 Hl. Messe
Hecklingen 10.00 Hl. Messe
 18.30 Rosenkranz für geistliche Berufe
Nordweil 17.00 Rosenkranz

Herzliche Einladung zum Rosenkranzgebet
 täglich um 16.00 Uhr im Kreissenio-
 renzentrum St. Maximilian Kolbe in Kenzingen

Die Chöre der Seelsorgeeinheit proben:**Kirchenchor Kenzingen**

Di 20:00 Uhr Kath. Gemeindehaus,
 Chorleitung: Annekathrin Keil, Kontakt:
 Kath.Kirchenchor.Kenzingen@gmx.de

Kirchenchor Hecklingen

Mi 20:00 Uhr, Andreasheim,
 Vorstandsteam: Th. Christ Tel. 352,
 K. Eschbach Tel. 8717, B. Hug Tel. 1593

Projektchor Con-Takt

Mo: 19.15 bis 20:45 i. d. R. 14-tägig im kath.
 Gemeindehaus Kenzingen:
 Kontakt: Andrea Maihöfer-Stemann, Mail
 amstemann1@freenet.de
**Sänger/innen sind in allen Chören jeder-
 zeit herzlich willkommen.**

Bücherei St. Andreas, Hecklingen

Wir haben **jeden Mittwoch von 16.30 Uhr
 bis 17.30 Uhr geöffnet.**

Die Bücherei befindet sich im **Andreas-
 heim, Dorfstr. 3, in Hecklingen.**

Es gibt viele schöne Bücher bei uns zu ent-
 decken! Wir freuen uns auf euren/Ihren Be-
 such!

Das Büchereiteam

Geänderte Öffnungszeiten im Pfarrbüro**St. Laurentius und St. Andreas**

Ab sofort ist das Pfarrbüro St. Laurentius in
 Kenzingen wie folgt geöffnet:

- Montags von 10-12 Uhr,
- Dienstags von 17:30 -19 Uhr
- Freitags von 9:30 -11 Uhr

Das Pfarrbüro St. Andreas in Hecklingen öff-
 net immer dienstags von 10-11 Uhr
 Wir bitten um Beachtung

„Apulien – der glanzvolle Süden Italiens“

*Seit etlichen Jahren besucht Monika Opitz, in
 Zusammenarbeit mit der Firma Rist, mit ihren
 Reisegruppen die faszinierende Region im tie-
 fen Süden Italiens. Am Freitag, den 07 Februar
 2020 um 19:00 Uhr wird sie zu Apulien einen
 Vortrag im Gemeindehaus St. Laurentius Ken-
 zingen – Kirchplatz 16 halten.*

*Hier haben nicht nur Griechen, Römer, By-
 zantiner, Araber und Normannen ihre Spuren
 hinterlassen, sondern auch die Staufer, deren*

Kaiser Friedrich II. – „Das Staunen der Welt“ – uns das geheimnisumwitterte Castel del Monte hinterlassen hat. In ihrem Vortrag wird Monika Opitz anhand von Bildern die Region im Spannungsfeld von Vergangenheit und Gegenwart, von Landschaften und Städten sowie von Kultur und Genuss vorstellen.

Bildungswerk Kenzingen

Im Namen des Vorstandes Andrea Schwarz

Multi Kulti Cafe

Herzliche Einladung zum nächsten Multi-Kulti –Cafe am Mittwoch, den 5. Februar 2020 von 16.00 – 18.00 Uhr im Gemeindehaus Kenzingen.



Evangelische Kirchengemeinden im Bleichtal

Wir laden Sie herzlich ein zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen

Gottesdienste

Sonntag, 2. Februar

9.30 Uhr Tutschfelden im Vereinsraum des Bürgerhauses. Gottesdienst mit Pfarrer Jenne

10.30 Uhr Wagenstadt Familienkirche mit Lotta Carotta und dem Familienkirchenteam.

Veranstaltungen

In Broggingen

Offener Treff für Frauen

Am Dienstag, 4. Februar 20 Uhr ist erstmals in diesem Jahr Offener Treff für Frauen im Gemeindekeller unter dem Pfarrhaus. Dieses mal gestaltet von Jutta Ziebold zum Thema „Die Freiheit nimm ich mir“

Die Freiheit, du selbst zu sein, mit all deinen Ecken und Kanten dein eigenes Wesen zu verwirklichen, ist das größte Geschenk im Leben. (Betina Graf)

Ein Abend nur für mich! Mit einem Glas Sekt und Gebäck starten wir den Abend und nehmen uns die Freiheit das eigene Wesen und Lebensfreude (neu) zu entdecken, Abstand

vom Alltag zu gewinnen ... das tut gut und dazu laden wir ganz herzlich ein! Jutta Ziebold und Silvia Römer

Die nächste Bibelstunde

findet am Mittwoch 5. Februar um 19.30 Uhr im Gemeindekeller unterm Pfarrhaus statt.

„Oase“

Freie Christen Kenzingen

Gartenstraße 1
79341 Kenzingen
Tel. 07644/8966

Wir laden herzlich ein:

Sonntag:

10:00 Uhr Gottesdienst

Dienstag:

18:00 Uhr Bibelgespräch

Jeden letzten Freitag im Monat:

18:00 Uhr Gebetsabend

„Setzt euch lieber für die Gerechtigkeit ein! Das Recht soll das Land durchströmen wie ein nie versiegener Fluss.“

Die Bibel (Amos 5, 24)



Jehovas Zeugen

Versammlung Kenzingen
Holderackerstr. 7,
79346 Endingen
Telefon (07644) 9591068

Samstag, 01.02.2020, 18.00 - 19.45 Uhr
Biblischer Vortrag, Thema: „Was bewirkt die Wahrheit in unserem Leben?“
anschließend Bibel- und Wachturm-Studium

Mittwoch, 19.00 - 20.45 Uhr
Zusammenkunft unter der Woche

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich.
Interessierte Personen sind jederzeit willkommen!

Internet: jw.org



Neuapostolische Kirche

Herbolzheim, Steigstraße

Sonntag, 02.02.2020

09:30 Uhr Gottesdienst

Montag, 03.02.2020

19:30 Uhr Jugend-OrgaTeam

Dienstag, 04.02.2020

20:00 Uhr Dirigententeam

Mittwoch, 05.02.2020

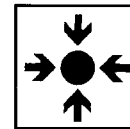
20:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 09.02.2020

09:30 Uhr Gottesdienst in Offenburg, Glaserstr. 1 (Nordbezirk)

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind interessierte Mitbürger/innen jederzeit herzlich willkommen.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne auch beim Gemeindevorsteher H. Kussin, Tel. 07643 / 86 88 oder im Internet: www.nak-sued.de bzw. www.nak-freiburg-offenburg.de



Treffpunkte



Oberrheinische Narrenschau Kenzingen

Das Fasnetmuseum des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte

Die Oberrheinische Narrenschau in Kenzingen vermittelt einen lebendigen Eindruck der alemannischen Fasnet und verbreitet so das ganze Jahr über Fasnetsstimmung.

Über 300 Narrengruppen aus dem Gebiet Ober- und Hochrhein in fantasievollem Häs und kunstvoll geschnitzten Holzlarven, in Gruppen nach Vogteien zusammengestellt, verdeutlichen dem Besucher die Vielfalt alemannischen Fasnetbrauchtums. Im Museumsshop besteht die Möglichkeit kleine Andenken wie Maskchen, Wappengläser, Bücher und vieles mehr rund um die Fasnet zu erwerben.

Gerne erhalten Sie auf Wunsch eine Führung durch die Narrenschau, in der Ihnen die Geschichte der alemannischen Fasnet durch unsere kundigen Museumsführer und Museumsführerinnen näher gebracht wird. Dieses Angebot kann auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Das museumseigene Hockstübchen bietet Platz für bis zu 35 Personen und kann für private Veranstaltungen, wie z.B. Familienfeiern oder Jahrgangstreffen, angemietet werden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Unsere Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag und an Feiertagen
14:00 bis 17:00 Uhr
(im Dezember ist das Museum nur für Gruppen geöffnet)

**Sie möchten eine Führung oder unser Hockstübchen mieten?
Dann freuen wir uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail**

Tel.: 07644 900-116
E-mail: post@kenzingen.de



Versehen- Behinderten- Sportgruppe

Die Radwandergruppe startet jeden Dienstag um **15.00 Uhr** an der Üsenberghalle. Wir kegeln jeden zweiten Mittwoch um 19 Uhr und schwimmen immer samstags um 8 Uhr. Nähere Auskünfte erteilt gerne Josef Berlinger unter 07644-7256.

Parkinson Regionalgruppe der dPV Breisgau-Nord Kenzingen

Die Parkinson-Selbsthilfegruppe trifft sich immer am 3. Freitag im Monat um 14.30 Uhr im großen Saal des Kreissenorenzentrums, Offenburger Straße 10. Neue Teilnehmer sind immer willkommen. Auskunft Willi Temmer, Regionalleiter Tel. 07644-1420 eM temmerw@gmail.com

Tanz für Menschen mit Parkinson oder anderen Bewegungsstörungen

Im Festsaal des Kreissenorenzentrums St. Maximilian-Kolbe findet ebenfalls jeden 3. Freitag im Monat um 16.00 Uhr ein Treffen mit der international bekannten Brain-Dance-Tänzerin Monica Gillette statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

TTSV Kenzingen

Koronarsportabteilung

Die Übungsabende für Herzranke finden wöchentlich jeweils dienstags in der Schulbuckhalle in Bombach statt.

Für die Gruppe 1 ist die Übungszeit von 17.45 bis 18.45 Uhr, für die Gruppe 2 von 19.00 bis 20.00 Uhr. Ansprechpartner sind:
Übungsleiter:
Michael Bradatsch, Telefon 7329
Abteilungsleiter:
Werner Schäfer, Telefon 4603



Philippinischer Kampfsport- verein Kenzingen

Arnis Trainingszeiten

Montag: 19:00 bis 21:00
Nordweil Herrenberghalle
Freitag: 19:00 bis 21:00
Bombach Schulbuckhalle

Interesse an einem Schnuppertraining?

R. Kaufmann, Telefon 01727610699
www.kombat-kenzingen.de

Judo Club Kenzingen e.V.

Trainingszeiten:

Montag und Donnerstag
18.30 bis 20.00 Uhr Kinder ab 5 Jahren und Jugendliche
20.00 bis 21.30 Uhr Erwachsene
Turn- und Festhalle Kenzingen
Der nächste Anfängerkurs findet nach den Sommerferien statt.
Mehr Infos unter
www.judo-club-kenzingen.de oder
bei Gerd Kroner, Telefon 07644 5588510.

Schützengesellschaft Üsenberg

Schützenhaus (nach dem Kriegerdenkmal rechts hoch in den Wald)
Jugendtraining:
jeden Samstag ab 18.00 Uhr

Schützentraining:

jeden Freitag ab 20.00 Uhr
jeden Sonntag ab 10.00 Uhr

Bei Interesse an einem Probetraining bitte jugend@sg-kenzingen.de oder osm@sg-kenzingen.de kontaktieren!



Verein für deutsche Schäferhunde Ortsgruppe Kenzingen

Übungszeiten:

Jeden Mittwoch ab 18.00 Uhr
Jeden Samstag ab 15.00 Uhr
Vereinsgelände „Im Brünnele“
beim Recyclinghof
Telefon 07643 8964

Angelsportverein Kenzingen, Im Brünnele 9

Unsere Öffnungszeiten haben sich geändert.
Sonntag 10 Uhr - 13 Uhr
Telefon: 07644 7683



Kleintierzuchtverein Kenzingen, Im Brünnele

Öffnungszeiten des Vereinsheims:
Sonntag 10:00 bis 12:30 Uhr.

Skat-Club ÜsenbergerASSE

Spielabende Freitag, Spielbeginn: 19.30 Uhr
Sport- & Tagungshotel Kenzingen
Breitenfeldstraße 51
Interessierte Skatspieler/-innen sind als Gäste herzlich eingeladen.
Telefon (07644) – 9265220 oder 9265451



Tischtennis-Sportverein Kenzingen e.V.

Trainingszeiten (in der Alten Turn- und Festhalle):

Dienstag
17:00-18:30 Uhr Schülertraining
18:30-20:00 Uhr Jugendtraining
ab 20:00 Uhr Herren-Training
Mittwoch
17:00-18:30 Uhr Schülertraining
18:30-20:00 Uhr Jugendtraining
ab 20:00 Uhr Herren-Training
Donnerstag
17:15-18:30 Uhr Anfängertraining

Tischtennisspiele in den kommenden Tagen:

Do, 30.01.20

20:15 Uhr TV Herbolzheim II - Herren V (D-Klasse)

Fr, 31.01.20

19:00 Uhr FSV Ebringen - Herren II (Bezirksliga)

Sa, 01.02.20

10:00 Uhr SV Kircharten II - U18 II (Bezirksklasse)
10:30 Uhr TTC Emmendingen II - Schüler (Kreisklasse)
17:30 Uhr Herren II - TV Herbolzheim (Bezirksliga, Herrenberghalle)
19:30 Uhr TTC Suggental - Herren I (Landesliga)
20:00 Uhr TTC Borussia Griefheim II - Herren III (Bezirksklasse)

Fr, 07.02.19

18:00 Uhr TTC Endingen II - Schüler I (Kreisklasse)
20:15 Uhr Herren V - TTC Heimbach II (D-Klasse, Alte Halle)

Sa, 08.02.19

10:00 Uhr Minis - TTC Forchheim II (Minis, Herrenberghalle)
17:30 Uhr Herren II - FT 1844 Freiburg (Bezirksliga, Herrenberghalle)
18:00 Uhr TTC Forchheim - Herren III (Bezirksklasse)
19:00 Uhr TTC Borussia Griefheim - Herren I (Landesliga)

Info:

Am 01.02.2020 veranstaltet der TTSV Kenzingen seine alljährlichen Mini-Meisterschaften!

Wer darf mitmachen?: Alle Kinder, die 12 Jahre oder jünger sind können teilnehmen (TT-Niveau ist nicht relevant). Unterteilt wird in folgende Klasse: 8 Jahre und jünger. 9/10 Jährige und 11/12 Jährige.

Wo findet es statt?: Das Turnier findet in der Alten Halle statt. Hallenöffnung ist um 08:30 Uhr, Turnierstart 09:30 Uhr.

Was gibt es zu gewinnen?: Der TTSV stellt eine Reihe von Sachpreisen zur Verfügung für die es sich zu kämpfen lohnt!

Der Verein freut sich über eine rege Teilnahme und viele potentielle TT-Sportler!

Der TTSV freut sich über zahlreiche Zuschauer bei den Heimspielen. Für Auswärtsspiele bietet sich die Mitfahrgelegenheit an. Anmeldungen bis 2 Tage vor Spielbeginn bei Stefan Krumm (0159 05398129).

Interessengemeinschaft Ski & Snowboardgymnastik Fit für den Winter?!

Von Oktober 2019 bis April 2020
Jeden Mittwoch 20.00h bis 21.30h
in der Schulbuckhalle Bombach
Leichtes Training-Gymnastik für
Wintersport-Begeisterte
Beginn: Mittwoch 09.10.2019
Info 07644 / 8602 od. 07662 / 6533
Bis bald, Patrick



Katholische öffentliche Bücherei

DIE BÜCHEREI St. Laurentius, Kenzingen

Öffnungszeiten der Bücherei:

Di: 15.00 - 17.30 Uhr
Do: 09.30 - 11.00 Uhr
17.00 - 19.30 Uhr



Eisenbahnstr. 22, in den Räumen des Amtsgerichts, 79341 Kenzingen
Tel. 07644 5589074 während der Öffnungszeiten
Bücherflohmarkt und Puzzle-Tauschbörse während der Öffnungszeiten

Wir sind online:

www.bibkat.de/koeb-kenzingen
e-mail: koeb-Kenzingen@web.de

Fridolin sagt:

Die erfolgreichen Hörbuchreihen werden fortgesetzt

Enid Blyton:

Fünf Freunde und das unheimliche Bergmonster

Band 77 der Reihe für Hörer*innen ab 10 J.

Ferien im wilden Bergland von Wales - davon versprechen sich die Fünf Freunde eine Menge Spaß. Doch die Berge sind gefährlicher als sie geglaubt hatten: gibt es hier ein Bergmonster?

Maja v. Vogel:

Geheimnis der alten Villa

Band 42 der Reihe die drei !!! für Hörer*innen ab 10 J.

Bei Renovierungsarbeiten in Maries Zimmer fällt den drei !!! eine geheimnisvolle Schatzkarte in die Hände. Akribische Recherchen führen die Detektivinnen weit in die Vergangenheit und auf die Spur eines ungeklärten Diamantenraubs...

Hitchcock:

Die drei ??? und der Hexengarten

Band 184 der Reihe für Hörer*innen ab 10 J. In ihrem neuesten Fall haben es Justus, Peter und Bob mit mysteriösen Geisterpflanzen zu tun, die ihr Schulkamerad Jesse in einem benachbarten Gewächshaus beobachtet. Kein Wunder, denn das Anwesen soll ja auch einer „Hexenfamilie“ gehören...

Stefan Wolf:

Gefahr für Oskar

Band 162 der Reihe TKKG für Hörer*innen ab 10 J.

Oskar wird beinahe Opfer eines Hundehais, der überall in der Stadt giftige Köder auslegt. Natürlich werden TKKG nun aktiv und befinden sich bald in einer gefährlichen Situation.



Schwarzwaldverein Kenzingen e. V.

Mittwoch, den 05. Februar 2020
Schneezauber Raum Kenzingen
Einkehr: Gasthaus Beller
14.30 Uhr Ecke Friedh/ Bombacherstr.

Mittwoch, den 19. Februar 2020
Kenzingen – Fa. Freyler
Besichtigung + Führung durch den Stahlbau mit Technischen Büro
14.30 Draisstr. 4
Einkehr Niederhausen–Gasthaus Hirschen
telef. Anmeldung: Benzin Christel 07644-7605

Änderung Redaktionsschluss Fastnacht 2020

Ausgabe KW 08/2020
Redaktionsschluss:
Freitag, 14. Februar 2020, 12.00 Uhr

Ausgabe KW 09/2020
Redaktionsschluss:
Freitag, 21. Februar 2020, 12.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung.



Narrenverein Bachdatscher Nordweil

Freitag 31.01.2020

18:00 Uhr Herausgabe der neuen Kinderhäs. Gegen eine Kaution von 20€ werden die Kinderhäs im Bachdatscherkeller ausgegeben.
Wer noch Kinderstroschuhe hat, darf sich gerne melden.

Samstag 01.02.2020

10:11 Uhr Sauschwänzlliverkauf auf dem Fasnetmarkt in Staufen.
20:11 Uhr Berg & Tal Auftritt des Bachdatscherballett in Weisweil

Sonntag, 02.02.2020 starten die Bachdatscher mit Hästräger und Musiker Ihre Saison 2020.

Die erste Fahrt geht nach **Staufen** zum Jubiläumsumzug.
Abfahrt ist um 11.30Uhr am Bachdatscherkeller. Rückfahrt um 18.00Uhr.

Am **Sonntag, den 09.02.20** fahren die Bachdatscher zu ihrem zweiten Auftritt nach **Rust**.

Abfahrt ist hierfür mit dem Bus um 12.00Uhr. Rückfahrt ist um 18.30Uhr.

Am **Freitag, den 07.02.2020** um 15.00 Uhr ist **Fasentbändeluffhänge**. Alle Hästräger sind herzlich eingeladen. Hästrägerinnen sind für die Bewirtung der Uffhänger zuständig.
Anschließend ab 20.11 Uhr **Frauefasnet** im Lindensaal.

Hecklinger Seniorenfasnet am 13. Februar

Das Hecklinger Seniorenwerk lädt alle Seniorinnen und Senioren zum Fasnetnachmittag in das St. Andreas Haus ein. Die Veranstaltung beginnt um 14 Uhr 59. Es gibt Kaffee und Kuchen, allerlei Getränke sowie gegen Abend ein Vesper. Mit einem abwechslungsreichen, bunten Programm wird für beste fastnächliche Unterhaltung gesorgt. Das Team freut sich auf viele Gäste.

Einladung zur Hecklinger Frauenfasnet
Am Dienstag, den 18. Februar, feiert die Frauengemeinschaft Hecklingen wieder ihre beliebte Frauenfasnet im Sankt-Andreas Haus. Wer mit einem Vortrag zum fastnächlichen Programm beitragen möchte, muss sich bei Anne Wunderle, unterTel. 1353, anmelden.

Eintritt frei +++ Eintritt frei +++ Eintrit frei +++ Eintritt frei +++ Eintritt frei

Deine Stimme zählt !

Freitag, 31.01.2020
ab 20:00 Uhr

Schlosskeller in Hecklingen
KARAOKE
MGV lichteneck Hecklingen

Eintritt frei +++ Eintritt frei +++ Eintrit frei +++ Eintritt frei +++ Eintritt frei



Tennisverein Kenzingen e.V.

**Einladung zur Mitglieder-
versammlung für das Ver-
einsjahr 2019 am Freitag,**

07.02.2020, 20:00 Uhr im Vereinsheim

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Gäste

Ich darf Euch / Sie alle herzlich zur jährlich stattfindenden Jahresversammlung einladen. Als Tagesordnungspunkte stehen an:

1. Begrüßung
2. Berichte
3. A) 1. Vorsitzender
4. B) 2. Vorsitzender
5. C) Sportwart
6. D) Jugendwart
7. E) Rechner
8. F) Kassenprüfer
9. Entlastung des Rechners und des Vorstandes
10. Ehrungen
11. Satzungsänderung: rechtliche und inhaltliche Veränderung, insbesondere

Präzisierung Datenschutz und Zahl der Vorstandsmitglieder

12. Neuwahlen der freien Positionen Jugendwart, Rechner und 3. Beisitzer
13. Anpassung der Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden ab 2020
14. Informationen zur Instandhaltung der Tennisanlage und der Arbeitseinsätze im März 2020
15. Anträge / Vorschläge / Wünsche / Kritik

Anträge an die Mitgliederversammlung bitte ich gemäß §15 der Vereinssatzung mindestens 5 Tage vor Zusammenkunft der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich unter der Adresse: Franzosenstraße 4e1, 79341 Kenzingen einzureichen. Über entsprechende Anträge kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn diese Fristen eingehalten worden sind.

Harald Koch, 1. Vorsitzender,
Tennisverein Kenzingen



Schnittkurs für Obstbäume am 1. Februar

Wieder am ersten Samstag des Monats bietet der KOGl (Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft e.V.) am 1. Februar im Kreis-Lehrgarten einen Schnittkurs für Obstbäume an. Bei den regelmäßigen Info-Veranstaltungen werden in den Wintermonaten Praxis-Kurse durchgeführt, bei denen der richtige Schnitt erlernt oder Vergessenes aufgefrischt werden kann. Diese Kurse sind für die Teilnehmer kostenlos, der KOGl freut sich aber über jede Spende als Beitrag zur Pflege und Erhaltung des Lehrgartens. Anmeldung ist nicht erforderlich, je nach Teilnehmerzahl werden mehrere kleine Gruppen gebildet, mit denen erfahrene Fachwartinnen und Fachwarte an den Bäumen die richtigen Schnittmaßnahmen erklären und mit den Teilnehmern üben. Schnittwerkzeuge können mitgebracht werden, dann kann der Schnitt auch selbst versucht werden. Interessierte kommen am Samstag, den 1. Februar ab 10.00 Uhr in den Lehrgarten des Kreisverbandes Obstbau, Garten und Landschaft in Kenzingen an der Alten Straße. Weitere Informationen auch unter www.kogl-emmendingen.de im Internet.

Kreisverband Obstbau, Garten und
Landschaft e.V.
(KOGl Emmendingen)



Narrenzunft Welle-Bengel Kenzingen e.V. 1824

TERMINE

Kartenvorverkauf Kappenabend

01. Februar 2020

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr Foyer Rathaus

03. Februar 2020 (Montag)

04. Februar 2020 (Dienstag)

05. Februar 2020 (Mittwoch)

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Elektro Reber

Vogeltreffen Staufen

Samstag, 01.02.2020

13.00 Uhr Abfahrt Elektro Reber

24.00 Uhr Rückfahrt

-Mitfahrt nur nach Anmeldung möglich-

Sonntag, 02.02.2020

Großer Umzug 14.11 Uhr

Start Nr. 22

11.00 Uhr Abfahrt Elektro Reber

18.00 Uhr Rückfahrt

Zunfrat

04. Februar 2020

Sitzung

20.11 Uhr Gasthaus Beller

Vorankündigung

08. Februar 2020

PREISMASKENBALL

20.11 Uhr Alte Halle

Anmeldeformular für Teilnehmer unter www.wellebengel.de

Motto: Schicki-Micki, Glitzer un Pelz, Kenzingen, „What Elz“



Sportverein Bombach e.V.

Die kommende Woche am 03.02.20 ist es endlich wieder soweit und die Vorbereitung für die Rückrunde 2019/20 beginnt. Alle fiern jetzt schon dem Anfang entgegen, los geht's um 19:30 Uhr in Bombach.

Das zweite Vorbereitungsspiel gegen die SG Ettenheimweiler – Wallburg ist schon geplant.

Anpfiff:

Samstag 16.02.20 um 11:00 Uhr in Ettenheimweiler.

Voranzeige:

Das nächste Testspiel findet dann gegen die Landesliga – Reserve von VFR Hausen am 25.02.20 um 19:30 Uhr statt.

Ihr SV Bombach



SV Nordweil 1923 e.V.

SG Nordweil/Wagenstadt

Die SG hat mit der Rückrundenvorbereitung begonnen, und im Februar werden dann auch wieder einige Testspiele ausgetragen.

Sa. 08.02.

14.30 Uhr: SV Münchweiler I – SG N/W II (in Münchweiler)

15.00 Uhr: FC Waldkirch I – SG N/W I (in Waldkirch)

Sa. 15.02.

10.45 Uhr: SG Heckl./Malt. II – SG N/W II (in Kenzingen)

13.00 Uhr: SG N/W I – SV Mündingen I (in Kenzingen)

Mi. 19.02.

19.00 Uhr: SV Endingen I – SG N/W I (in Endingen)

Sa. 29.02.

14.00 Uhr: SG Freiamt/Ottoschw. II – SG N/W II (in Freiamt)

16.00 Uhr: SG Freiamt/Ottoschw. I – SG N/W I (in Freiamt)

Sa. 07.03.

14.30 Uhr: SG N/W I – SV Kirchzarten I (in Nordweil) **Rückserienauftakt**

So. 08.03.

16.00 Uhr: SG Simonsw./Obers. II – SG N/W II (in Simonswald)

Bunde Obe 2020

Am Samstag den 15. Februar lädt der Sportverein ab 19.61 Uhr wieder zum traditionellen Bunten Abend in die Herrenberghalle ein. Es wartet wie gewohnt ein unterhaltsames närrisches Programm auf die Zuschauer.



Turnen - Handball - Volleyball - Badminton

www.turner-bund-kenzingen.de

Samstag 01.02.2020 Heimspieltag

Üsenberghalle Kenzingen:

12.40 Uhr männliche Jugend B

SG Kenzingen/Herbolzheim - (Gegner noch offen)

14.10 Uhr männliche Jugend C

SG Kenzingen/Herbolzheim - HSG Freiburg

16.00 Uhr Kreisl. Herren

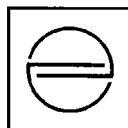
TB Kenzingen II - TV Bötzingen

18.00 Uhr Landesliga Damen

TB Kenzingen - SV Allensbach III

20.00 Uhr Landesliga Herren

TB Kenzingen - HSG Konstanz III



Sonstiges

Herbolzheimer Tafel e.V.

Konrad-Adenauer-Ring 1,

79336 Herbolzheim

Tel. 07643-933432

Öffnungszeiten:

Montag 13.30 - 16.00 Uhr

Mittwoch 13.30 - 16.00 Uhr

Freitag 13.30 - 16.00 Uhr

Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

Bitte an unsere Unterstützer und Sponser:

Vielleicht haben Sie eine Überproduktion oder leicht defekte Ware innerhalb des MHD. Wir sind froh über jede Lebensmittelspende. Für eine Geldspende, die zur Deckung der Unkosten (Müll, Strom, Heizung) dient und uns hilft, notwendige Anschaffungen zu tätigen, sind wir Ihnen sehr dankbar.

Bankverbindung: IBAN:

DE 2368290000049344201

Die Herbolzheimer Tafel e.V. ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein und stellt Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus.

Das Herbolzheimer Tafelteam sucht ehrenamtliche Mitarbeiter.

Infos unter 07643-933432, Fr. Ruddies.

Reservistenkameradschaft Oberrhein im VdRBW e.V.

Die Reservistenkameradschaft Oberrhein im VdRBW e.V. trifft sich immer am Samstag in den geraden Kalenderwochen ab 19:30 Uhr **an wechselnden Orten.**

Wir freuen uns über jeden ehemaligen, aktuellen und zukünftigen Soldaten, der oder

die in gemütlicher Runde soldatische Kenntnisse auf aktuellen Stand bringen möchte.

Info's zum Treffpunkt und anderen Fragen gibt es von Dieter Bruhin unter 0175-9145263



Deutsches Rotes Kreuz

Kleiderkammer Kenzingen

Gutes aus zweiter Hand!

In Kenzingen, Industriestr. 6 (Eingang Ladhofstraße) bietet die Kleiderkammer eine gute Einkaufsmöglichkeit für alle zu günstigen Preisen.

Unsere Öffnungszeiten:

- Jeden Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr
- Jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat von 15:00 bis 18:00 Uhr

Was gibt es in der Kleiderkammer?

- **Damen- und Herrenkleidung:** Blusen, Hemden, T-Shirts, Hosen, Jeans, Schuhe, Sportbekleidung, Jacken und Mäntel etc.
- **Kinderkleidung:** Babybekleidung, Hosen, Pullis, Jacken, Schuhe, Sportbekleidung etc.
- **Wäsche:** Bettzeug und Decken, Tischwäsche etc.

Bienenzuchtverein Herbolzheim und Umgebung

Einladung Jahreshauptversammlung am 05.02.2020

Liebe Mitglieder, hiermit laden wir herzlich zur Jahreshauptversammlung ein. Die Versammlung findet am Mittwoch, den 05. Februar 2020 um **18.30 Uhr im Gasthaus Dionysos (Grieche) Hauptstraße 145, 79336 Herbolzheim** statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung durch unseren 1. Vorsitzenden Hans-Jürgen Wilting
2. Anträge/Änderung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Rechners
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung des Rechners und der Vorstandschaft
8. Ehrung für 10 – 20 – 30 -jährige Mitgliedschaft
9. Vortrag des Referenten Hr. Hülsmann zum Thema Bienenhaltung auf neuen Wegen, was sich im 21. Jahrhundert alles ändern wird
10. Veranstaltungsvorschau
11. Aktuelles/Verschiedenes.

Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form mit Begründung dem 1. Vorstand zuzuleiten.

Bienenzuchtverein Herbolzheim und Umgebung e.V.
gez. der Vorstand

1. Vorstand Hans-Jürgen Wilting – Sonnhalden 10 . 77971 Kippenheim - 07825/ 432561
2. Vorstand Lauretta Schoch – Hinter den Löwen 28 – 77955 Ettenheim – 07822/ 30824

INFOABEND über Kinästhetik-Kurs

Gesundheitsfördernde Bewegung in der Pflege erfahren
Kinästhetik-Kurs für pflegende Angehörige vom 27.02.2020 bis 09.04.2020.

Die ökumenische Sozialstation veranstaltet in Zusammenarbeit mit der AOK Baden-Württemberg einen Spezialkurs Kinästhetik, der sich über 7 Kurseinheiten erstreckt.

Der Kurs ist für alle Pflegeversicherten (unabhängig von der jeweiligen Krankenkasse) kostenlos. Eine Betreuung des Pflegebedürftigen während der Kurszeiten kann ebenfalls für Sie kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Ökumenische Sozialstation St. Franziskus veranstaltet am **12.02.2020 um 19:00 Uhr** im Katholischen Gemeindehaus in Herbolzheim einen kostenlosen **INFORMATIVABEND** über den Kinästhetik-Kurs.

Anmeldung:

Ökumenische Sozialstation St. Franziskus Unterer Breisgau e.V.,
Bismarckstr. 19b, 79336 Herbolzheim.
Tel-Nr.: 07643-933698-19 oder unter herrmann@sst-herbolzheim.de

Studienreise: USA – der imposante Westen

Der Kulturkreis Ringsheim e.V. führt vom 30. Mai bis 11. Juni 2020 eine besondere Studienreise in den Westen der USA mit Höhepunkten in Kalifornien durch.

Grand Canyon, Monument Valley und Bryce Canyon gehören zu den „Highlights“, dieser Reise. Von den bewaldeten Hängen der Berge um San Francisco zu den fesselnden Tiefen des Grand Canyons und weiter zu den roten Sandstein-Gesteinsblöcken des Monument Valleys sind es nur wenige Stunden zu fahren!

Ein Erlebnis wird auch der Besuch von San Francisco oder Las Vegas sein. Der brausende Pazifik oder die Sierra Nevada bieten einzigartige landschaftliche Impressionen.

Informationen und Reiseprospekte bei Esther Dix, Tel. 07822-896761. Mobil 0171-6943567 oder esther@dixa.de.

EINLADUNG

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. (BLHV), Freiburg i.Br. würde sich freuen, Sie am Freitag, den 7. Februar 2020, 9:30 Uhr in der Stadthalle in Emdingen anlässlich seiner Landesversammlung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Werner Rappke
Präsident

TAGESORDNUNG

Ab 8.30 Uhr Eintreffen der Gäste
Eröffnung und Begrüßung
Präsident Werner Rappke
Grußworte
Totenehrung
„Gemeinsam unsere Umwelt schützen!
Was wir vom Volksantrag erwarten“
Präsident Werner Rappke

Aktion zum Volksantrag
Tätigkeitsbericht 2019
Hauptgeschäftsführer Benjamin Fiebig
Talkrunde „Gemeinsam unsere Umwelt schützen -
Von der Vision zum Ziel“
mit Vertretern aus Naturschutz, Praxis, Handel und Wissenschaft
Herrn Dr. Konrad Rühl, Ministerialdirigent -
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Herrn Johannes Enssle, Vorsitzender -
NABU Baden-Württemberg
Herrn Reinhold Treiber, Geschäftsführer -
Landschaftserhaltungsverband
Handel: angefragt
Gemeinsames Mittagessen und Ausklang ab 12.30 Uhr

FILM- Programm der Löwen-Lichtspiele Kenzingen vom 30.1.20 bis 5.2.2020

Tel 07644-385

www.Kino-Kenzingen.de

**NEU Do bis Mi 20.00h 30.1. bis 5.2.	Jan Bülow in LINDENBERG! – Mach dein Ding -12- 135min Musik-Biographie über das Leben des legendären deutschen Rockmusikers Udo Lindenberg. Mit dem Sonderzug hat er es als einer der wenigen West-Künstler bis in die ehemalige DDR geschafft. Seit knapp 50 Jahren ist er im Musikgeschäft, auch wenn der Weg bis an die Spitze nicht einfach war.
**NEU So 11.00h Matinée 2.2.	Die Stimme – der Mensch – die Geheimnisse – die Legende... PAVAROTTI o.A. 117min Manche singen große Opern. Luciano Pavarotti war selbst große Oper (Bono). In seinen Auftritten war die Liebe zur Musik in jedem Ton spürbar. Dokumentation über den Opersänger Luciano Pavarotti. Weltweit verkaufte er 26,3 Mio Tonträger...
**NEU So 17.00h Mo 18.00h 2.+3.2.	Happy End gesucht... DAS GRÖSSTE GESCHENK -12- 107min Jack + Will sind Todfeinde. Den Hass bekamen sie von ihren Vorfahren vererbt. Aber es gibt eine Waffe, die jedem Konflikt ein Ende setzen kann. Sie heißt: Vergebung! Sie sehen wahre Versöhnungsgeschichten aus aller Welt. auch am So 9.2. um 17.00h + Mo 10.2. um 18.00h
**NEU Do+Die 20.00h Sa 17.00h 30.1.+1.+4.2.	Unter der Regie von Olivier Nakache und Eric Toledano entstand ALLES AUSSER GEWÖHNLICH -6- 115min „bes.wertvoll“ Diese wahre Geschichte erzählt auf inspirierend-mißrätende Art von zwei hoch engagierten Betreuern, die sich um junge autistische Menschen kümmern und dabei mehr als einmal an die eigenen Grenzen stoßen.
**NEU Sa+So 14.30h 1.+2.2.	Katja Riemann in der Verfilmung der Kinderbuch-Reihe von Sheridan Winn VIER ZAUBERHAFTE SCHWESTERN o.A. 97min Vier Schwestern bereiten sich auf einen Musikwettbewerb vor. Die Aufregung ist groß, wollen sie doch unbedingt in die Endausscheidung nach London.
Sa+Mi 20.00h So + Mo 17.30h 1. bis 3.+5.2.	Daniel Craig in der Rolle des Detectives Benoit Blanc in KNIVES OUT – Mord ist Familiensache -12- 131min Star-besetzter Krimi über Harlan Thrombey, der auf seiner Geburtstags-feier ermordet wird und der Detective Benoit Blanc soll das Verbrechen aufklären...
Sa+So 14.30h 1.+2.2.	Animations-Abenteuer, in dem Technik-Nerd Walter und Geheimagent Lance, der im Körper einer Taube gefangen ist, den größtenwahninnigen McFord besiegen müssen... SPIONE UNDERCOVER – Eine wilde Verwandlung -6- 102min 2. Wo
Fr+So 20.00h Sa 17.00h 31.1. bis 2.2.	Regisseurin Caroline Link schuf diese grandiose Literatur-Verfilmung nach Judith Kerr ALS HITLER DAS ROSA KANINCHEN STAHL o.A. 119min 3. Wo Geschichte einer jüdischen Familie, die nach Hitlers Machtergreifung 1933 aus Berlin flüchtet und über mehrere Stationen nach England gelangt.
Mo 20.00h 3.2.	Elias M'Barek – Karoline Herfurth - Florian David Fitz – Jella Haase u.a. in EIN PERFEKTES GEHEIMNIS -12- 118min 14. Wo
So 11.00h 2.2.	Fortsetzung der beliebten Kinderfilm-Reihe DER KLEINE RABE SOCKE Suche nach dem verlorenen Schatz o.A. 73min „bes. wertvoll“ 4. Wo Alle Plätze € 6,-

Voranzeige: So 9.2.20 um 11.30h **Regisseur-Besuch von Benjamin EICHER** mit seinem Film **DER WEISSE MASSAI KRIEGER im Anschluss Filmgespräch**

Änderungen vorbehalten. Reservierungen bitte unter Tel.: 07644-385

KNACKIG-ERFRISCHENDER ROTKRAUTSALAT MIT ÄPFEL, TRAUBEN UND HIMBEERESSIG

ZUTATEN

für 4 Portionen

1/2 Rotkohl

200 g helle Trauben

1 Apfel

6 EL Himbeeressig

2 EL Öl

Salz

frisch gemahlener Pfeffer



ZUBEREITUNG

Äußere Blätter sowie Strunk des Kohls entfernen, den Kohlkopf vierteln und in feine Streifen schneiden.

Diese waschen, anschließend mit kochendem Wasser übergießen, 3 Minuten kochen und dann mit kaltem Wasser abschrecken.

Die Trauben waschen, halbieren sowie entkernen. Den Apfel schälen und in kleine Stückchen schneiden.

Alle Zutaten in einer Salatschüssel mit Himbeeressig sowie Öl anmachen und mit Salz sowie frischem Pfeffer abschmecken.

TIPPS & TRICKS

Damit die Farbe kräftiger wird, ein wenig Zitronensaft oder Essig an das Rotkrautgemüse bzw. an/ in die Rohkost geben. Um nach dem Genuss möglichen Blähungen vorzubeugen, kann man bei warmen Rotkrautgerichten Kümmel hinzutun, noch besser ist orientalischer Kreuzkümmel. Wer von der Weihnachtsbäckerei Koriander oder Ingwer übrig hat, darf alternativ auch auf diese zurückzugreifen, Fenchel beugt ebenfalls den Blähbauch vor. Oder den Rotkohl vor der Zubereitung für ein bis zwei Tage in das Tiefkühlfach des Kühlschranks legen, das hilft auch. Beim Schneiden oder Hobeln immer Haushaltshandschuhe tragen, lässt sich der Farbstoff Anthocyan doch nicht so einfach von den Händen (und auch aus der Kleidung) waschen.



Attraktive Positionen – inklusive spannender Perspektiven

Unser AquaKinetics® Center im Hallenbad Freiamt wächst auch 2020 weiter und wir brauchen Dich als Trainer (m/w/d)

- Schwimmtrainer/in für Schwimmkurse
- Assistenten/in für Schwimmkurse
- Aqua Fitness Trainer/in

Wer hat Lust und Spaß als Kursleiter/ Assistent im Hallenbad Freiamt, unsere Kurse zu begleiten? Du bist Quereinsteiger – kein Problem! Lehrer, Architekten, Kommisare und weitere Berufe sind bereits unsere Kollegen.

Wir bieten einen überdurchschnittlichen Stundenlohn und alle Möglichkeiten der Anstellung: € 450 Basis, Teilzeit oder Honorar. Wir bilden Dich sorgfältig aus und übernehmen DLRG Bronze und Silber Lehrgänge. Die Perspektive, heute als Assistent zu starten und selbst einmal als Kursleiter im größten AquaKinetics® Center in Südbaden zu arbeiten, steht dabei im Vordergrund.

Das Mindestalter muss 16 Jahre betragen – Bewerbungen bitte ausschließlich per Mail an: ma@nemcomed.de

Mehr Informationen zu den 58 Kursen mit über 600 Teilnehmern/ Woche unter:

www.aqua-kinetics-center.de & Tel. 07641 468830

nemcomed® GmbH medizin + wellness • Tscheulinstraße 21 • 79331 Teningen



WOHNEN IM GRÜNEN in Kenzingen, Einfangweg 10

Komfortable Neubau-ETW:

4-Zimmer, 1.OG, ca. 104m², mit Balkon, Garage
+ KFZ Stellplatz auf Anfrage KP: 416.000,-€

Beratung
und Verkauf:



Hauptstraße 1
79341 Kenzingen
Tel. 07644 91 30 20
www.kuri-immobilien.de

Garten-/Freizeitgrundstück gesucht

von junger Familie zur Freizeitnutzung
in Kenzingen, gerne zur Pacht.

Mobil: 0177-3120618 oder Festnetz: 07644-9276499

Wir brauchen dringend Verstärkung!

Für Ladenverkauf und Service,
als Aushilfe oder in Teilzeit,
für wochentags und am Wochenende.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Bilharz.



Kenzingen

07644-340

Suchen Bauplatz!

Junges Paar sucht einen Bauplatz in Kenzingen.

Handy: 0174 9758489

Über eine positive Nachricht würden wir uns freuen.

Imker-Familie aus Hecklingen sucht zum Anlegen/Pflegen eines
Obstgartens zur privaten Nutzung:

(Obst)-Wiese, Acker, Grundstück mit alten Reben

auch verwaldet, mit Zufahrt, 5-25 Ar, zum Kauf.

Tel.: 0176 - 44 42 94 34

Burg sucht Architekt

Burgverein sucht Architekt der (ehrenamtlich) hilft.

Tel. 0 76 44 / 75 66 oder burg-lichteneck@gmx.de

Rentnerehepaar möchte sich verkleinern und sucht

2-3-Zimmer-Wohnung

EG oder mit Aufzug und Balkon. Tel. 0172 26 45 918



Wir suchen für unsere Mitarbeiterin in Malterdingen oder
nahe Umgebung eine

2-Zimmer-Wohnung, ca. 65 qm

Angebote bitte an:

Hildegard Bär, Hauptstraße 134, 79364 Malterdingen

Telefon 0 76 44 / 92 32 600, E-mail: pflegedienst-gepard@t-online.de



**Wir suchen Ein- bis Zweizimmer-
Wohnungen für unsere Mitarbeiter in
Teningen und Umgebung**

Biopulver GmbH

Gottlieb-Daimler-Straße 3

79331 Teningen

Tel 07641/9674620

info@biopulver.de

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE AUSGABE KENZINGEN:

mittwochs um 15:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.



UNSER VALENTINS- ANGEBOT FÜR SIE!



bis zu
20%*
für Sie
in KW 7 + 8

■ Aktionscode P-2020-02

LOVE IS IN THE AIR - bis zu 20%* Rabatt für Sie!

Der Valentinstag am 14. Februar gilt in einigen Ländern als Tag der Liebenden. Ein liebenswerter Brauch der sich auch in Deutschland vor allem durch den Handel mit Blumen etabliert hat, und sicher auch für Sie an Bedeutung gewonnen hat. Werben auch Sie in unseren Heimatblättern um Ihre Kunden. Primo unterstützt diesen Anlass gezielt und in diesem Jahr äußerst attraktiv mit bis zu 20% Rabatt.

Ab 3 Ausgaben Ihrer Wahl = 20% Rabatt

In 2 Ausgaben Ihrer Wahl = 10% Rabatt

Na? Wie fühlt sich die Kraft der Liebe für Sie an?

**Unsere Aktion gilt
vom 10.2. - 20.2.20 in den
Kalenderwochen 7 + 8.**

Esgelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuellen Preislisten für Gewerbetreibende und Werbeagenturen (gültig ab 1. Januar 2020). *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattier-fähig.

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



anzeigen@primo-stockach.de



www.primo-stockach.de

Verständnisvolle Hilfe, sachkundige Beratung und Auskunft

BESTATTUNGSINSTITUT

Kurt Hendorf

Bestattungen · Überführungen
von und nach jedem gewünschten Ort
Erledigung aller Formalitäten
barrierefreier Zugang zum Büro

Parkplatz

Schwabentorstr. 6 · 79341 Kenzingen · Tel. 0 76 44 / 44 41
79336 Herbolzheim · Tel. 0 76 43 / 44 41

ALLES FÜR DIE FASANT **DEAL-Trachtenshop**
Secondhandmode / Karneval

Hemdglunker für „Groß und Klein“, Accessoires
Red. Kinderkostüme, Riesenauswahl an Hüten.

Großer Saisonabverkauf
von Markendirndl und kurzen Damenlederhosen

Friedrichstraße 34, 77955 Ettenheim – Tel. 07822/861885
www.deal-trachten-ettenheim.jimdo.com

Wenn Picki, dann zur Sigi
Kosmetik - Fußpflege
(auch Hausbesuche) Tel. 0 76 44 / 47 17

NUSSBAUM-STAMMHOLZ sowie alle anderen
Laubstammhölzer gesucht.

TOUSSAINT GMBH, 79341 Kenzingen
Tel.: 0 76 44 / 3 10, Fax 0 76 44 / 41 96, Mobil 0172 - 8 70 83 03

LERNSTUDIO Möller

Zeugnis-Sorgen...
...wir helfen!

- Beratung + Info täglich 14 - 18 Uhr
- Kurse für alle Fächer und alle Klassen
- Prüfungsvorbereitung für alle Abschlussklassen
- Extrakurse bei LRS und Rechenschwäche

Herbolzheim Hauptstraße 18
Tel.: 07643/ 40 007

Emmendingen Lammstraße 21
Tel.: 07641/ 5 44 95

www.lernstudio-möller.de

Seit 25 Jahren
erfolgreich für Sie hier!

**Ihr kompetenter Partner
in Sachen Autoersatzteile & Industriebedarf**

Stramka
Autoteile • Industriebedarf

- ▶ KFZ-ERSATZTEILE
- ▶ KFZ-ZUBEHÖR
- ▶ WÄLZLAGER/DICHTUNGEN
- ▶ WERKZEUGE
- ▶ INDUSTRIEBEDARF

Stramka GmbH • Allmendstraße 12 • 77933 Lahr
Tel. 07821/921399-0 • Fax: 07821/921399-99 NEU!!

LERNBAR
EINZELNACHHILFE.

Auf ins neue Jahr!

- ✓ Mit Spaß am Lernen zum Schulerfolg
- ✓ Junge, qualifizierte Nachhilfelehrer/innen in geprüftem Lerninstitut
- ✓ LernBar-LernZeit® zum Üben & Wiederholen
- ✓ Elternportal für 100% Transparenz
- ✓ Geld-Zurück-Garantie

VNN LernBar
SEHR GUT
★★★★★
4,85 / 5
49 Bewertungen

www.lernbar.de

Sicherheitsmitarbeiter
für den Einsatz in Herbolzheim gesucht.

Kontrolltätigkeit in Spedition auf 450 €-Basis, wochentags, morgens.
Wir bieten einen dauerhaften Arbeitsplatz in einem angenehmen Team.
Auch rüstige Rentner, Pensionäre sind willkommen.

Telefonische Bewerbungen unter 0221 - 791 009 16
oder 0163 - 65 99 755 • COMSEC GmbH

**Kreissenioorenzentrum
St. Maximilian Kolbe**

Kenzingen
Stationäre und teilstationäre Pflege

Offenburger Str. 10
79341 Kenzingen
Tel.: 07644/801-0
Fax: 07644/801-138

**Für unser Hausmeisterteam suchen wir ab April
2020 eine handwerklich und gärtnerisch begabte
Person (80% - 100% Beschäftigung).**
Wenn Sie Interesse an einer sicheren Beschäftigung im
öffentlichen Dienst haben, rufen Sie einfach
Herrn Ettwein unter der Tel. Nr. 0 76 44 / 8 01 - 0 an.

Kanzlei sucht Mitarbeiter/in (50 % / Teilzeit)
Renommierte und weltweit tätige **Patentanwalts-
kanzlei** mit seinem Standort in Kenzingen sucht
engagierte/n Mitarbeiter/in zur Unterstützung.
Sehr gute Deutschkenntnisse sind Voraussetzung,
Englischkenntnisse sind von Vorteil.

Tel. 07644 / 1001

Haushaltshilfe (m/w/d) Teilzeit gesucht
- Raum südliche Ortenau.

Unternehmerfamilie mit kleinem Hund sucht eine er-
fahrene Haushaltshilfe (m/w/d) für ca. 4-5 Stunden von
Mo.-Fr. täglich, Arbeitszeit von ca. 09.30 - 14.00 Uhr.

Sie kochen leidenschaftlich gerne und haben Freude
am Zubereiten von gesunden Mahlzeiten. Sie sind ord-
nungsliebend, kümmern sich um die Sauberkeit im
Haushalt, erledigen Putz- und Aufräumarbeiten etc.
und besitzen den Führerschein.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bitte bewerben Sie sich unter Chiffre-Nr. 5630042
Primo Verlag, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach



**BADEPARADIES
SCHWARZWALD**
Titisee

Montag bis Freitag
attraktive Preisvorteile
sichern

Karibischer Kurzurlaub ganz nah

jetzt Sommer-Sehnsucht in 12 liebevoll thematisierten Saunen stillen

Fit in den Tag (2 Std.)
SPA- & Saunawelt vor 12 Uhr
nur **27€**

Feierabend (4 Std.)
Saunagenuß ab 17 Uhr
nur **33€**

Weitere Informationen unter www.badeparadies-schwarzwald.de



*Wer Gott fürchtet und recht tut,
der ist ihm angenehm.* Apostelgesch. 10,35

Willi Ringwald

„Stuhlschreiner“

* 15. 1. 1922 † 23. 1. 2020

Nach einem erfüllten Leben
hat sich sein Lebenskreis geschlossen.

In liebevollem Gedenken:

Freimuth Ringwald und Anja Murek

Wolfgang Ringwald

**Catharina und Thomas Färber mit Carla und Marlene
und alle Anverwandten**

Die Trauerfeier findet am Mittwoch, 5. Februar 2020, um 14.00 Uhr
in der Trauerhalle in Kenzingen statt; anschließend begleiten wir die Urne zum Grab.

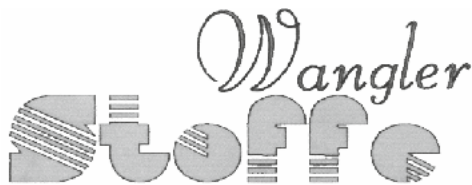
Kondolenzanschrift:

Bestattungsinstitut Heudorf "Willi Ringwald" Schwabentorstraße 6, 79341 Kenzingen

Das Rentenalter ist erreicht

Zum 31.01.2020 höre ich auf und gebe mein
Geschäft ab dem 01.02.2020 an Frau Nikiforow
weiter, die das ganze Team übernimmt.

Ich bedanke mich bei meinen Kunden
für ihr Vertrauen und ihre jahrelange Treue.



79341 Kenzingen, Brotstr. 27, Tel. 07644/1002

Besuchen Sie uns weiterhin, wir beraten Sie gerne.



seit 1979
Ihr Partner für:
• Elektro-Installationen
• Antennentechnik & TV
• Kommunikationstechnik
• Elektro-Fachgeschäft
• autorisierter Kundendienst für Miele, Bosch, Siemens u.a.
• Kälte- und Klimatechnik
• Service für Kaffeevollautomaten
Gerne beraten wir Sie!
Offenburger Str. 8 | 79341 Kenzingen | Tel. 07644/15 30 | Fax 07644/67 95 | www.elektrohaus-reber.de

Neue Öffnungszeiten

Postfiliale und Elektrogeschäft Reber ab 01.02.2020:

Mo, Di, Mi, Fr, Sa: 9:30 - 12:30 Uhr
Mi und Do: 14:30 - 18:00 Uhr

Praxisübergabe

Dr. Markus Potzy

Zahnarzt

Schulstraße 18, 79341 Kenzingen

Am 01.01.2020 habe ich nach über 33 Jahren meine zahn-
ärztliche Tätigkeit beendet. Ich bedanke mich bei meinem
Praxisteam für die langjährige und tolle Zusammenarbeit und
bei allen Patienten für Ihr Vertrauen.

Ich bitte dieses Vertrauen auch meiner Nachfolgerin
Frau Dr. Hiltrud Meyer-Spelbrink, die mit mir seit
15 Jahren zusammenarbeitet, entgegenzubringen.

Praxisübernahme

Nach 15-jähriger Praxiszugehörigkeit freue ich mich, Sie
weiterhin begleiten zu dürfen. Ich danke meinem Vorgänger
Dr. Markus Potzy für die kooperative Unterstützung im Rah-
men der Übergabe und würde mich freuen, wenn Sie mir das
ihm entgegengebrachte Vertrauen weiterhin schenken würden.

Dr. Hiltrud Meyer-Spelbrink

Schulstraße 18, 79341 Kenzingen
Tel. 07644-8688

Rist-Reisen

Apulien – Italiens glanzvoller Süden

Am Freitag, 7. Februar 2020, findet beim Ökumenischen
Bildungswerk ein Vortrag von Reiseleiterin Monika Opitz
zur Kulturreise „Apulien – Italiens glanzvoller Süden“ der
Firma Rist Reisen statt. In ihrem Vortrag wird Monika
Opitz anhand von Bildern die Region im Spannungsfeld
von Vergangenheit und Gegenwart, von Landschaften und
Städten sowie von Kultur und Genuss vorstellen.

Ort : Gemeindehaus Sant Laurentius Kenzingen
Am Kirchplatz 16; 79341 Kenzingen

Beginn: 19:00 Uhr

Gäste sind herzlich willkommen

79341 Kenzingen, Tullastr. 7 Tel: 07644 - 227 Fax: 07644 - 4259
Internet: www.rist-reisen.de E mail: info@rist-reisen.de

Jetzt ist Schluss Verkauf
1/2 Preise auf Winterware und
 alle hattric-Herrenjeans

Bekleidungshaushaus - weil Beratung und Service mehr ist!
Bührer
 Helgenreute 3
 79348 Freiamt
 07645 / 1852
 Öffnungszeiten:
 8.30-12.30Uhr
 14.30-18.00Uhr
 Mittwochnachmittag
 geschlossen!
 Samstag: 8.30-13.00Uhr

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi
 Ma, De, Eng. sehr preiswert.
 (gewerblich) 015792463601



Weil Mobilität für euch
 Unabhängigkeit bedeutet
Volkswagen Service
 Deine Mobilität. Dein Service.
 volkswagen.de/service

Mobil zu sein, ist für euch selbstverständlich.
 Und für uns ist es selbstverständlich, euch dabei zu unterstützen. Mit Reparaturen und Services in Volkswagen Qualität. Mit schneller Hilfe, wenn es darauf ankommt. Und mit Mobilitätsangeboten, die euch auch ohne eigenes Auto unabhängig und flexibel bleiben lassen. Weil uns wichtig ist, was euch wichtig ist.



Dein Volkswagen Partner

AUTOHAUS BODEMER
 Inh. Markus Dinkel e.K.

Industriestraße 21, 79341 Kenzingen
 Tel. +49 7644 926970

Bugstr. 3, 79336 Herbolzheim
 Tel. +49 7643 9336890

www.autohaus-bodemer.de

**WILLST DU
 JEMANDEM
 DAS LEBEN
 RETTEN?**



Die 9-jährige Jana aus dem Münstertal hat Leukämie. Mit diesem Schicksal ist sie nicht alleine: Alle 15 Minuten erhält ein Patient die Diagnose Blutkrebs, darunter viele Kinder und Jugendliche. Für viele ist eine Stammzelltransplantation die einzige Chance auf Heilung. Wer gesund und zwischen 17 und 55 Jahre alt ist, kann helfen und sich als potenzieller Stammzellspender bei der DKMS registrieren lassen.

Jana geht in die dritte Klasse und ist ein lebensfrohes und aufgewecktes Mädchen. Es macht sie jedoch sehr traurig, dass sie ihrem normalen Alltag im Moment nicht nachgehen kann. Sie ist derzeit im Krankenhaus und muss unter anderem Chemotherapien über sich ergehen lassen. Zusätzlich benötigt sie zum Überleben eine Stammzellspende.

So wie Jana geht es auch vielen anderen Patienten. Oftmals können Betroffene nur überleben, wenn es – irgendwo auf der Welt – einen Menschen mit nahezu den gleichen Gewebemerkmale gibt, der zur Stammzellspende bereit ist. Es ist so wichtig, dass sich möglichst viele Menschen als potenzielle Stammzellspender registrieren lassen. Denn ein gesunder Mensch hat 1000 Wünsche, ein kranker Mensch hat nur einen Wunsch: gesund zu sein!




kalfany **Süße Werbung**
 Qualität • Wirkung
Fasnacht Wurfmaterial
 Bonbons, Dextro Energy und Fruchtgummi.
AB 9,90€
FABRIKVERKAUF
 Eigene Herstellung hier
 in **HERBOLZHEIM!**
ÖFFNUNGSZEITEN:
 MO-FR 10 - 17 UHR • SA 10 - 13 UHR

Beraten - Pflegen - Betreuen



Wir beraten Sie kostenfrei und neutral zu den Themen:

Pflege, Demenz und Familienhilfe

Unser ambulanter Pflegedienst versorgt Sie in den Bereichen:

- Körperliche Pflegemaßnahmen
- Behandlungspflege
- Weitere Leistungen rund um die Pflege
- Hausnotruf
- Mahlzeitenbringdienst
- Familienhilfe
- Hauswirtschaftliche Hilfen

Beratungszentrum der ökumenischen Sozialstation St. Franziskus Unterer Breisgau e.V.
 Bismarckstrasse 19b • 79336 Herbolzheim • Tel. 07643-933698-0 • www.sst-herbolzheim.de
 Öffnungszeiten: Mo-Do: 08:00 - 16:00 Uhr, Fr: 08:00 - 15:00 Uhr • Termine nach Vereinbarung auch
 abends und samstags